



| Umwelt  | Vorlagenart             | Vorlagennummer  |
|---|-------------------------|-----------------|
| Verantwortlich: Bartscht, Stefan<br>Datum: 26.08.2020 | <b>Beschlussvorlage</b> | <b>2020/287</b> |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                     |                         |                 |

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der "Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg"

**Produkt/e:**

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

**Beratungsfolge:**

Status Datum Gremium

Ö 14.09.2020 Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u.

Verbraucherschutz

N 28.09.2020 Kreisausschuss

Ö 28.09.2020 Kreistag

**Anlage/n:**

Synopse

Detailkarten

Verordnung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg“

**Sachlage:**

In diesem Verfahren werden die restlichen noch nicht anderweitig geschützten Teilbereiche von FFH-Gebieten, die im LSG-Verfahren 2011 aus verschiedenen Gründen nicht mit einbezogen worden, gesichert.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

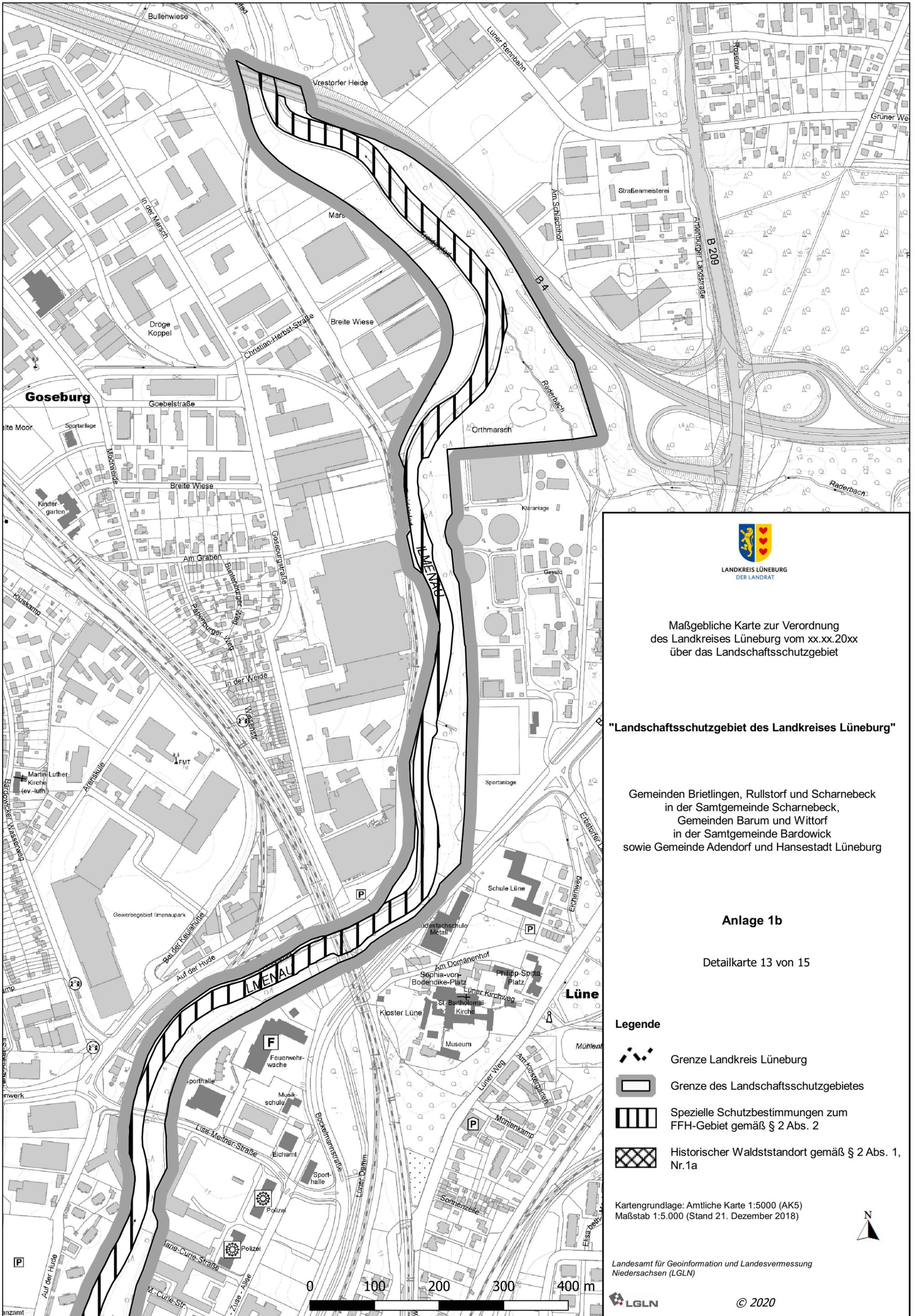
1. Ilmenau Stadtgebiet (FFH 71)
2. Neetzekanal (FFH 212)
3. Neetze und Gräben bei Horburg (FFH 212)
4. Barumer Schöpfwerkskanal (FFH 212)
5. Reihersee und Neetze bei Lüdershausen (FFH 212)

Die Verordnung wurde textlich nicht aktualisiert bzw. angepasst.

In der beigefügten Synopse werden die gestellten Fragen beantwortet, zu Einwendungen Abwägungsvorschläge gemacht und die Änderungen in der Abgrenzung im Gebiet der Stadt Lüneburg angepasst (Korrekturen im Gewerbegebiet, städtische Flächen mit Kaimauer und private Bau- und Gartengrundstücke). Bei den privaten Bau- und Gartengrundstücken wurde konsequent die Flurstücksgrenze als LSG – Grenze angewendet.

Die Änderungen der Abgrenzung werden im UA vorgestellt, die beigefügten Karten enthalten die endgültige Abgrenzung.

Nachrichtlich wird der Text der geltenden Verordnung beigefügt. Änderungen wurden im Rahmen des laufenden Verfahrens nicht vorgenommen. Die Änderungen beziehen sich lediglich auf die Abgrenzungen.



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 13 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1a

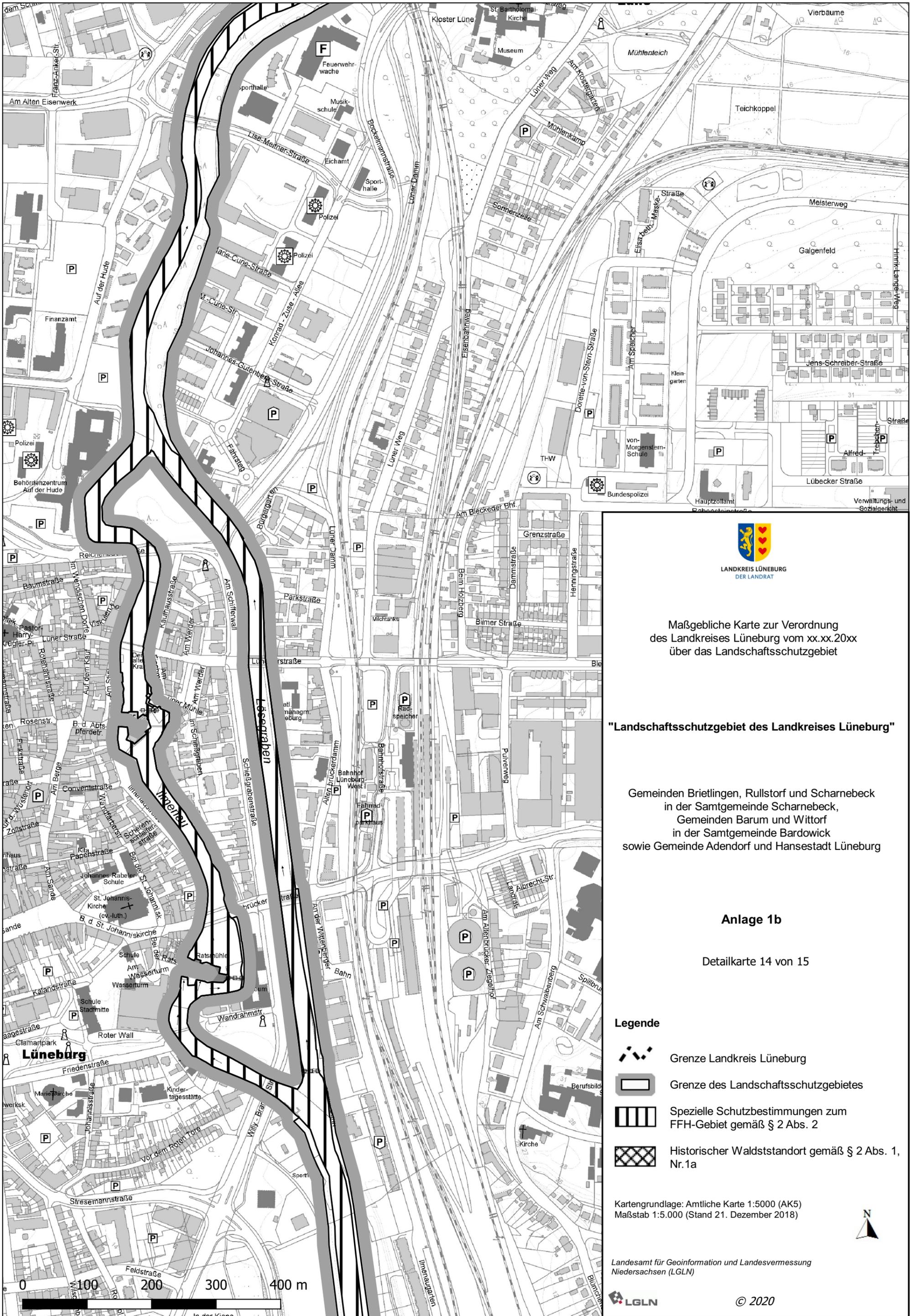
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN)



© 2020



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 14 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

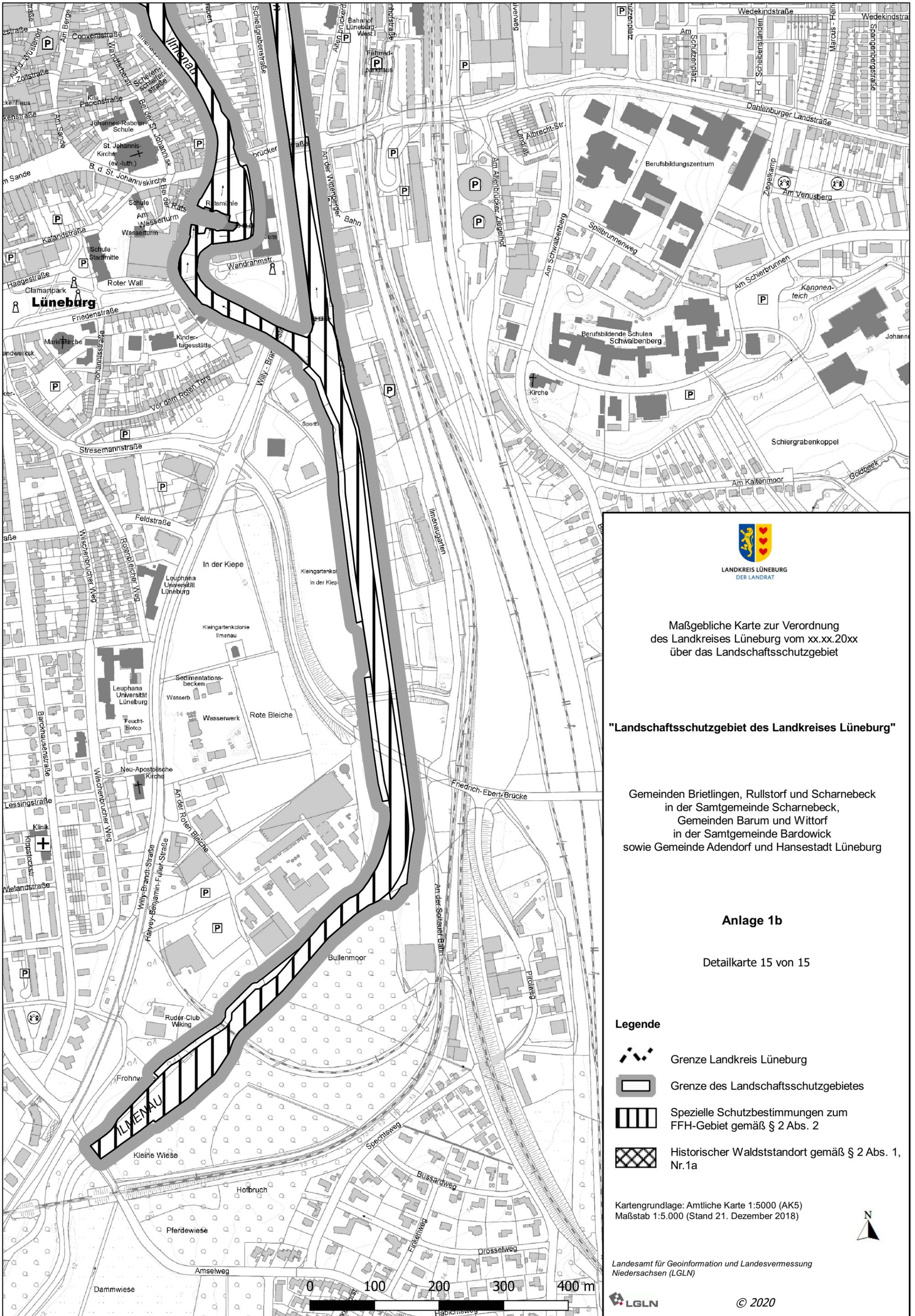
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN)



© 2020



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 15 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN)



© 2020

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

| Einwender/Datum   | Einwendung  | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag                          |
|---|---|---|---|
| <b>1. PreussenElektra GmbH (TÖB)</b><br><br><b>22.04.2020</b>                               | Die PreussenElektra GmbH ist von der im Betreff genannten Maßnahmen derzeit nicht betroffen, so dass von Seiten der PreussenElektra GmbH keine Einwände bestehen.   |   | Wird zur Kenntnis genommen                  |
| <b>2. Avacon Netz GmbH Region West, Betrieb Spezialnetze (TÖB)</b><br><br><b>28.04.2020</b> | <p>Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen</p> <p>Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung zu. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p> <p>Anhang:<br/>           Die Abstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.<br/>           Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.<br/>           Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.<br/>           Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.<br/>           Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> | <p><b>§ 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1</b></p> <p>Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind freigestellt</p> | Ist erfüllt bzw. wird zur Kenntnis genommen |

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Gashochdruck:<br/>Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten betragen bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern.</p> <p>Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |   |   |                    |
|---|---|---|--------------------|
|   | <p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.<br/> Fernmelde:<br/> Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.<br/> Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.<br/> Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.<br/> Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p> |   |                    |
| <p><b>3. Abwasser, Grün &amp; Lüneburger Service GmbH (AGL) (TÖB)</b><br/><br/> <b>04.05.2020</b></p> | <p>Wir betreiben auf unserem Betriebsgelände an der Bockelmannstraße 1 in Lüneburg die Reinigungsanlage für die Abwässer der Hansestadt Lüneburg und der umliegenden Randgemeinden. Das Gelände (Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstücke 13/30 und 13/31) ist allseitig umzäunt und grenzt unmittelbar an das neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiet. Der Zaun muss aus Gründen der Anlagensicherung 2 * jährlich von außen von Bewuchs</p>  | <p><b>§ 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1</b><br/> Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind freigestellt</p> | <p>Ist erfüllt</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                            |
|--|--|--|----------------------------|
|  | freigehalten werden. Dieser 1-2 m Streifen am Zaun wird zukünftig als LSG ausgewiesen sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung diese Arbeiten weiterhin ohne Antragstellung zulässt. Brut- und Setzzeiten werden natürlich beachtet. Des Weiteren müssen partiell Bäume aus dem umliegenden LSG (Eigentümer Hansestadt Lüneburg) entnommen werden dürfen, wenn sie die Betriebssicherheit auf unserem Gelände beeinträchtigen (Verkehrssicherheit). Wir bitten um Rückantwort.   |  |                            |
| <b>4. Anglerverband Niedersachsen (Naturschutzvereinigung)</b><br><br><b>05.05.2020</b>                                      | Zur geplanten <b>Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg</b> haben wir <u>keine Bedenken oder Einwände</u> . Wir begrüßen insb. die Regelungen zum Schutz der Gewässer und der dort lebenden Fischarten.  |  | Wird zur Kenntnis genommen |
| <b>5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg (TÖB)</b><br><br><b>07.05.2020</b> | Auf die im Schreiben vom 08.04.2020 verwiesene Änderung des Verordnungsentwurfs nehme ich Bezug. Diese Änderung/Ergänzung der o. g. Landschaftsschutzgebietsverordnung habe ich aus Straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich betroffener Bundes- und Landesstraßen geprüft.<br>Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen hinsichtlich der Bundesstraße ‚B 209‘ soweit keine Bedenken (Blatt 3 ‚Bereich Reihersee‘ und Blatt 6 Bereich ‚Moorburg‘).<br>Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der Bundesstraße und den damit verbundenen Brückenbauwerken und Durchlässen müssen weiterhin gewährleistet sein.<br>Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Lüneburg zuständig. | <b>§2 Abs. 3 Nr. 1 Straßenunterhaltung</b><br>Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen sind freigestellt   | Ist erfüllt                |
| <b>6. Privat)</b><br><br><b>10.05.2020</b>   | Wie mit Ihnen telefonisch besprochen, möchte ich hiermit schriftlich um Verschiebung des geplanten Schutzstreifens bitten, da das aktuell geplante Schutzgebiet unser privates Grundstück einschließt und dieser Bereich, dann für uns nicht mehr nutzbar wäre.<br>Das Flussbett der Ilmenau grenzt sowohl bei unserem   | <b>Detailkarte 14</b><br>Die Abgrenzung wird überarbeitet und <b>private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen</b> . Grundlage für die | <b>Wird gefolgt</b>        |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                                   |
|--|--|--|-----------------------------------|
|  | <p>Grundstück, Schießgrabenstraße 12, als auch bei den benachbarten Grundstücken Schießgrabenstraße 14, 15, 16 und 17, an ein Schutzmauerwerk. Dieses liegt z.T. sichtbar oberhalb der Wasserkante, an unserem Grundstück ist das Mauerwerk durch Buschwerk verdeckt.</p> <p>Da dieses Mauerwerk auch in der Historie nachweisbar vorhanden war, hat dieses Bestandsschutz, so dass ich Sie entsprechend bitte, das Schutzgebiet bis zu diesem Schutzmauerwerk zu planen.</p> <p>Ich freue mich über positive Rückmeldung von Ihnen und sende bis dahin herzliche Grüße, Jessica und Marco Rothe</p>   | <p>Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen.</p>  |                                   |
| <p><b>7.</b><br/> <b>Landwirtschaftskammer</b><br/> <b>Niedersachsen</b><br/> <b>Bezirksstelle Uelzen</b><br/> <b>(TÖB)</b></p> <p><b>12.05.2020</b></p> | <p>Die angefügte Stellungnahme des Fachbereichs 3.6 – Fischerei ist ebenfalls Bestandteil unserer Stellungnahme.</p> <p>Zum Änderungsentwurf der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In Anbetracht des sich ändernden oder bereits veränderten Rahmenbedingungen seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg sollte die Gelegenheit genutzt werden, folgende Punkte in die Verordnung mit aufzunehmen:</p> <p>§ 2 (1) Nr. 11. a): „- die Errichtung von ortsüblichen bzw. wolfsicheren Einfriedungen,“</p> <p>§ 2 (1) Nr. 17.: „ ... das Starten und Landen mit Fluggeräten; allgemein freigestellt ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,“</p> <p>§ 2 (2) Nr. 3. c): „das Verändern der natürlichen Bodengestalt,“</p> <p>Anlage: Stellungnahme des Fachbereichs 3.6 – Fischerei</p> | <p>Bei dem jetzigen Verfahren handelt es sich ausschließlich um die Aufnahme von einzelnen Teilflächen, die aus verschiedenen Gründen in dem Verfahren zur LSG-Ausweisung 2011 nicht in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen wurde. Ziel ist im Moment die vollständige Sicherung aller FFH-Gebiete im Kreisgebiet. Soweit eine Überarbeitung der LSG-VO zukünftig erforderlich werden sollte, können auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   | <p>Fachbereich 3.6 – Fischerei<br/> in der unter Betreff genannten LSG-Planung können wir aus fischwirtschaftlicher Sicht aktuell keine akute fischereiliche Betroffenheit erkennen. Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem Planungsgebiet auch Still- und Fließgewässer vorhanden sind. Für die Fließgewässer sind die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich zu beachten und zu wahren. Für die Stillgewässer nehmen wir an, dass es sich hier um eigens für die Fischhaltung angelegte künstliche Gewässer oder Aufstauungen handelt. In dem Fall sind die Fach- und Rechtsgrundlagen der Ordnungsgemäßen Fischhaltung zu berücksichtigen.<br/> Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der LSG VO im § 4 die Befreiung und Genehmigung der Ordnungsgemäßen Fischhaltung klar und rechtssicher mit aufzuführen und zu erfassen.</p> |   |  |
| <p><b>8. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord (TÖB)</b><br/><br/> <b>12.05.2020</b></p> | <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.<br/> Von der geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die o.g. Bahnstrecken und Bahnstromleitungen betroffen.<br/> Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen</p>  | <p><b>§2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Brückenbauwerke</b><br/> Brückenbauwerke werden in das Schutzgebiet einbezogen, da sie Bestandteil des FFH-Gebietes sind und Einfluss auf die Eignung des Gewässers als Lebensraum, insbesondere im Uferbereich, haben. Bei zukünftigen Baumaßnahmen und Planungen ist auf das Schutzgebiet / FFH-Gebiet besonders Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Gefahrenabwehr / Erhaltung der Verkehrssicherheit sind</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. nicht gefolgt.</p> |

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Eisenbahnüberführung „EÜ Elbe-Seiten-Kanal“ - Bahn-Km 139,689<br/>Eisenbahnüberführung „EÜ Ilmenau“ – Bahn-Km 132,883<br/>Flurstücke 22/1 und 26/21 (Gemarkung Lüneburg, Flur 41)</p> <p>Der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist aufgrund einer ggf. zukünftig angedachten Streckenerüchtigung, oder Streckenelektrifizierung zu beteiligen, diese darf durch die hier geplante Maßnahme nicht verboten oder verbaut werden.</p> <p>§ 2 verbietet den Aus- oder Neubau von Bahnanlagen, dieser Punkt widerspricht dem Auftrag des Bundes und ist daher aus Sicht der DB Netz AG zu streichen. Wir weisen darauf hin, dass ein 6m-Bereich (von Gleismitte) zu unseren Bahnanlagen für Vegetationsarbeiten ausgespart werden muss.</p> <p>Zusätzlich sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussun-</p> | <p>freistellt. Dies gilt auch für die Bahnstromleitungen. Die Flurstücke 22/1 und 26/21 sind lediglich im Uferbereich der Ilmenau betroffen, der entsprechend nicht beeinträchtigt werden soll. Ansonsten gibt es für diese Flurstücke keine Einschränkungen, da sie abgesehen von dem Uferbereich nicht in das Schutzgebiet einbezogen sind. Die Planfeststellungsverfahren bei Aus- und Neubauten schließen mit der konzentrierenden Wirkung ggf. erforderliche Befreiungen mit ein. Damit wird gewährleistet, dass die Bahn ihren Auftrag erfüllen kann und fachlichen und rechtlichen Anforderungen aus dem Naturschutz ausreichend berücksichtigt werden.</p> |  |
|--|---|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>gen durch magnetische Felder etc.).<br/>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:<br/>DB Kommunikationstechnik GmbH<br/>Medien- und Kommunikationsdienste<br/>Informationslogistik,<br/>Kriegsstraße 136<br/>76133 Karlsruhe<br/>Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509<br/>dzd-bestellservice@deutschebahn.com<br/>Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.<br/>Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg wird durch die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460 Uelzen – Harburg im Gebiet der Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau gekreuzt, sowie von der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 567 Lüneburg – Boizenburg im Gebiet der Gemeinde Brietlingen/Moorburg. Wir bitten daher um die Beachtung folgender Angaben.<br/>Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche liegen die Maststandorte und Leitungsfelder der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460: 2584- 2585, sowie der 110-kV- Bahnstromleitung Nr. 567: 94 - 95.<br/>Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr</p> |  |  |
|--|---|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen und Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustellungseinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. Im Bahnprojekt Hamburg/Bremen-Hannover werden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse derzeit alle ernsthaft in Betracht kommenden und sich aufdrängenden Alternativen hinsichtlich ihrer umwelttechnischen und raumordnerischen Auswirkungen untersucht. Demnach werden alle im Suchraum liegenden Schutzgebiete gemäß nationalem und internationalem Recht sowie andere internationale Vereinbarungen berücksichtigt.</p> <p>Die Ihre Anfrage betreffenden FFH-Gebiete „Ilmenau mit Nebenbächen“ (EU-Code: DE 2628-331; landesinterne Nummer: FFH 071) und „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) sowie das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) werden somit durch uns bereits betrachtet.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Karten sind im FD Laufwerk unter S:\612 Naturschutz\6121 Planung, Schutz,P+E\61.21.32 LSG\LSG_FFH_2020\Verfahren\Beteiligung\Stellungnahmen\3. TÖB\DB Immobilien abgelegt</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |   |   |                                    |
|---|---|---|------------------------------------|
| <p><b>9. Wasserverband der Ilmenau-Niederung (TÖB)</b></p> <p><b>14.05.2020</b></p> | <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist in dem vorgesehenen Bereich er Änderung des Landschaftsschutzgebietes für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig. Durch unsere bisherigen vor Ort durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen (Mähboot, Böschungsmäher und maschinelle Unterhaltung mit Mähkorb) ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Bei drastischer Änderung unserer Unterhaltungsmaßnahmen, könnte der Verband den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht mehr gewährleisten. Folgeschäden (u. a. an den Gewässern sowie an den benachbarten Flächen) sind zu befürchten. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht erst die wohnbauliche und landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Um dies sicherzustellen, sollte bei Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bereits jetzt über das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen zur Gewässerunterhaltung nachgedacht werden.</p> <p>Neben den einleitenden, grundsätzlichen Erläuterungen hat der Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Einzelnen folgende Punkte anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung muss zu jederzeit, uneingeschränkt und ganzjährig, die vom Verband unterhaltenen Gewässer und baulichen Anlagen, mit Fahrzeugen und Maschinen erreichen können.</li> <li>- Gemäß Verbandssatzung muss innerhalb von 5 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante unserer Gewässers, der Gewässerräumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine mögliche Einfriedung muss satzungsgemäß, d.h. 1 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und darf nicht höher als 1,10 Meter sein. Querzäune müssen mit mindestens 4 Meter breiten</li> </ul> | <p><b>§2 Abs. 3 Gewässerunterhaltung</b></p> <p>Die Gewässerunterhaltung wird durch die bestehende LSG-Verordnung, abgesehen von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen, nicht eingeschränkt. Zum Schutz der Wasser- und Ufervegetation, auch als Lebensraum, ist eine einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig. Das Betreten und Befahren wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Die Gewässerunterhaltung ist nach §2 Abs. 3 Nr. 2 mit Ausnahme der Unterhaltung von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen freigestellt Weiterhin ist die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|---|---|------------------------------------|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                                   |
|--|--|--|-----------------------------------|
|  | <p>Toren (unverschlossen) im Nahbereich des Verbandsgewässers versehen werden, um die Durchfahrbarkeit zu gewährleisten. Eine Einzäunung muss satzungsgemäß oder außerhalb des Räumstreifens errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Gewährleistung nicht zu erschweren oder die Unterhaltungsgeräte nicht zu beschädigen, dürfen gemäß Verbandssatzung keine eventuellen Hinweisschilder oder Absperrschilder innerhalb vorhandener Böschung oder des 5 Meter Streifens aufgestellt werden.</li> <li>- Der Unterhaltungszeitpunkt und die Unterhaltungsintensität sind abhängig von den entsprechenden Witterungs-, Wasser- und Bodenverhältnissen und müssen daher flexibel betrachtet werden. Bei einer einseitigen oder abschnittswisen maschinellen Unterhaltung kann der Verband keinen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten. Unsere Unterhaltung richtet sich nach den Bedürfnissen des Artenschutzes entsprechend des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“.</li> <li>- Maßnahmen zur Wasserhaltung und zur Absenkung des Wasserstandes müssen dem Verband freigestellt werden. Damit die Unterhaltungsarbeiten/-maßnahmen durchgeführt werden können (z.B. Unterhaltungsarbeiten mit dem Mähboot), muss der Verband die Wasserstände regulieren dürfen.</li> </ul> <p>Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite <a href="http://www.ilmenuverband.de">www.ilmenuverband.de</a>, unter „Satzung und Rechtliches“.</p> |  |                                   |
| <p><b>10. Privat</b><br/><b>14.05.2020</b></p> | <p>Die geplanten weiteren Einschränkungen in unseren Gewässern halte ich für falsch und für das angestrebten Ziel kontraproduktiv.<br/> Die Menschen mit Verboten einzuschränken, hat noch nie dazu geführt ihre Sensibilität der gegenüber der Natur zu erhöhen.</p>  | <p>Die freie Landschaft und insbesondere die Gewässer haben eine große Bedeutung für die Erholung. Es ist ein Spagat zwischen den berechtigten Interessen der Erholungssuchenden und dem</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>Gerade unseren Kindern und Jugendlichen sollte man die Natur näher bringen und ihnen zeigen, dass ein Miteinander von Natur und Mensch in der heutigen Zeit wichtig ist. Mit immer mehr Verboten treibt man, besonders Kinder und Jugendliche, statt in Sportvereinen sich zu organisieren, auf die Straße.</p> <p>Der muskelbetriebene Wassersport auf unseren Gewässern hilft den Menschen, die Natur als Bestandteil unseres Lebens zu sehen und zu respektieren. Einschränkungen und Verbote bewirken genau das Gegenteil. Unsere Kinder brauchen einen angemessenen Ausgleich zu ihrem Stress in Schule und Alltag, genauso wie Erwachsene. Nicht mit Verboten bringt man Menschen dazu die Natur zu achten und sie zu respektieren, sondern mit Informationen und Gesprächen dafür zu sorgen die Natur hautnah zu erleben. Ich bitte Sie eindringlich keinerlei Einschränkungen auf unseren Gewässern zuzulassen und sich für informative Gespräche, zum Beispiel in Schulen, einzusetzen und den muskelbetriebenen Wassersport zu unterstützen, statt ihn immer mehr einzuschränken.</p> <p>Ich bedanke mich für Ihren Einsatz im Voraus und verbleibe mit hoffnungsvollen Grüßen</p> | <p>Schutz der Arten und Lebensräume. Wir können nur das zeigen was wir auch erhalten und schützen. Und wir teilen uns diese Lebensräume mit verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Hier haben alle Beteiligten an Outdoor-Aktivitäten eine große Verantwortung. Regelungen zur Freizeitnutzung sind kein Selbstzweck, sondern dann erforderlich, wenn die Freizeitnutzung sich so intensiviert, dass sie mit erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sind. Die jetzige LSG-Verordnung schränkt die Freizeitnutzung nicht ein, abgesehen davon, dass die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund nicht gestört werden darf. Inwieweit hier, wie bei anderen Gewässern auch, zukünftig Regelungsbedarf besteht, hängt von der Entwicklung der Freizeitnutzung und dem Zustand von Natur und Landschaft ab. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird sehr begrüßt, dafür müssen dann allerdings auch die entsprechenden personellen Kapazitäten vorhanden sein.</p> |   |
| <p><b>11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Frau Claudia Lüdemann, Arenskule 10, 21339 Lüneburg (TÖB)</b></p> | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die</p>  | <p><b>§2 Abs. 3 Nr.3 in Verbindung mit §1 Abs. 1 Nr. 12d Leitungen</b> Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen, sind freigestellt. Hinsichtlich Erweiterungen sind lediglich oberirdische Ver- und</p>  | <p>Ist erfüllt, bzw. wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |   |  |                            |
|---|---|--|----------------------------|
| <p><b>18.05.2020</b></p>                            | <p>erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgesehen Ausweisungen neuer Landschaftsschutzgebiete kollidieren.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p>   | <p>Entsorgungsleitungen eingeschränkt.</p>   |                            |
| <p><b>12. Privat</b><br/><br/><b>19.05.2020</b></p> | <p>Ich bin Eigentümer des Grundstücks Schießgrabenstr. 11 in Lüneburg. Dieses Grundstück grenzt mit einem schmalen Streifen von ca. 5 m an die (dort aufgestaute) Ilmenau. Linksseitig befinden sich die Grundstücke Nr. 12 ff.. Bei einigen der linksseitigen Grundstücke ist die Ilmenau durch Betonmauern von den Gärten scharf abgegrenzt. Am Ende der Strecke nach links befindet sich bei der Altenbrücker Brücke das frühere Lüneburger Kinderheim, dessen Grundstück ebenfalls durch eine Mauer scharf von der Ilmenau abgegrenzt ist.</p> <p>Zur rechten Seite meines Grundstücks befinden sich die sogenannten "Adank-Häuser". Direkt rechts von meinem Grundstück befindet sich das Objekt "Im Schießgraben 10" in unmittelbarer Nähe zum Ufer. Die zur Ilmenau gelegenen Grundstücksflächen werden gärtnerisch gut gepflegt.</p> <p>Diesen Grundstücken gegenüber windet sich die Ilmenaustraße am Wasser entlang. Die Uferbefestigung besteht aus einer wuchtigen und hohen Mauer, die vor über 100 Jahren errichtet wurde als Hochwasserschutz, aber auch als Hilfsmittel, um die Ilmenau aus technischen Gründen hier stauen zu können.</p> <p>Der gesamte Flussabschnitt zwischen der Ratsmühle und der</p> | <p><b>Detailkarte 14</b><br/> Die Abgrenzung wird überarbeitet und <b>private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen</b>. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen</p> | <p><b>Wird gefolgt</b></p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Abtstmühle bzw. der Lüner Mühle ist nicht mehr als "naturnah" oder "natürlich" zu bezeichnen, sondern als hochgradig "künstlich" anzusehen.</p> <p>Die Ilmenau wurde an dieser Stelle "hochgelegt", um die Wasserkraft zum Mahlen von Getreide zu nutzen bzw. heute zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dass es sich bei dieser kurzen Strecke der Ilmenau zwischen den Ratsmühle und Abtstmühle um eine nur technische Fließgewässernutzung handelt, erkennt man nicht nur an der Pegelerhöhung und an der künstlichen Uferbefestigung auf der zur Innenstadt gelegenen Seite, sondern auch an den jährlichen Reinigungsmaßnahmen, wenn das Wasser komplett abgelassen wird und das Flussbett und die Uferböschung gereinigt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund all dessen wundere ich mich über den aus der (im Internet einsehbaren) Karte ersichtlichen Grenzverlauf des Schutzgebietes. Dieser Grenzverlauf liegt - bezogen auf die Grundstücke links von mir - im Gartenland weit hinter den oben erwähnten Betonmauern. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die gärtnerische Nutzung hinter diesen Mauern zu regulieren. Von meinem Grundstück aus nach rechts gesehen würde die Schutzgebiets-Grenze sogar durch den Balkon des Nachbarhauses "Im Schießgraben 10" laufen. Das wäre doch sinnlos.</p> <p>Auf meinem Grundstück wäre ein Grünstreifen von ungefähr 7 m nach innen betroffen, der überwiegend mit Gras bewachsen ist. Wir halten diesen Streifen seit Jahren von aggressivem Bewuchs durch Efeu, Brennesseln und Brombeeren frei und wollen das auch weiterhin so halten.</p> <p>Ich rege deshalb an, in dem oben beschriebenen (technisch begründeten besonderen) Abschnitt der Ilmenau die Grenze des Schutzgebietes auf beiden Seiten am Ufer entlanglaufen zu lassen.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |                               |                                   |
|--|--|-------------------------------|-----------------------------------|
| <p><b>13. Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen, Meilereiweg 101, 29525 Uelzen (TÖB)</b></p> <p><b>19.05.2020</b></p>           | <p>Gegen die Änderungen des LSG und der LSG-VO bestehen von der Seite des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände in Uelzen mit seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden keine Bedenken. Hinweise oder eigene Planungen im für uns relevanten Gebiet bei Barnstedt haben wir auch nicht.</p> <p>CC ghet an Herrn Sanne in meinem Hause.</p>   |                               | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p><b>14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover (TÖB)</b></p>                              | <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:<br/> Den Planungsbereich durchquert möglicherweise eine Erdgashochdruckleitung der Avacon AG, Schöninger Str. 2-3,38350 Helmstedt. Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten.<br/> Bitte beteiligen sie das o.g. Unternehmen am Verfahren. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>   | <p>Avacon wurde beteiligt</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p><b>15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg (TÖB)</b></p> | <p>Mit Ihrer E-Mail vom 8. Mai 2020 an die Poststelle der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) &lt;<a href="mailto:Poststelle-Zentrale@bundesimmobilien.de">Poststelle-Zentrale@bundesimmobilien.de</a>&gt; haben Sie die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange gebeten, Ihnen eine Stellungnahme zur geplanten Schutzgebietsausweisung zuzuleiten. Auch haben Sie gebeten, von einer Rückmeldung abzusehen, sofern keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsschutzgebietes bestehen. Wenngleich auch Letzteres hier der Fall ist, möchte ich diesen Vorgang für einen <b><u>Hinweis in eigener Sache</u></b> nutzen:</p> <p>Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) nimmt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg für das Bundesland Niedersachsen die Aufgaben als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Daher bitte ich Sie, Ihre Beteiligungsschreiben künftig an nachfolgende Adresse zu richten:</p> |                               | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                                   |
|--|--|--|-----------------------------------|
|  | <p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b><br/> <b>Hauptstelle Portfoliomanagement</b><br/> <b>Otto-von-Guericke-Straße 4</b><br/> <b>39104 Magdeburg</b></p> <p><b>E-Mail:</b> <a href="mailto:PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de">PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de</a></p> <p><b><u>Ansprechpartner:</u></b><br/> Frau <b>Dagmar Schätzke</b> → <b>Tel.:</b> 0391/50665-442 und<br/> Herr <b>René Bünger</b> → <b>Tel.:</b> 0391/50665-445.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme in Ihren Verteiler; alle anderen Ihnen vorliegenden Kontaktdaten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bitte ich zu löschen.</p>   |  |                                   |
| <p><b>16. Fachdienst 62, (TÖB)</b><br/><br/> <b>18.05.2020</b></p> | <p>Zur geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nehme ich aus Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung. Die Erweiterungsbereiche überlagern sich mit folgenden Gebietsfestlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010, die ebenfalls dem Naturschutz dienen: Vorranggebiet (VRG) Natura 2000, tlw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet (VBG) Natur und Landschaft sowie tlw. Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Darüber hinaus ist die Ilmenau im Bereich der Hansestadt Lüneburg auch als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Der Reihersee befindet sich in einem VRG Trinkwassergewinnung und ist als VRG regionale bedeutsame Sportanlage - Wassersport festgelegt. Diese Festlegung beruht am Reihersee auf der bestehenden Freizeitnutzung mit Badestelle und Kanuverleih und wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP überprüft.</p> | <p><b>Freizeitnutzung Reihersee</b><br/> Die bestehende Freizeitnutzung auf dem Reihersee wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Der Zustand des FFH-Gebietes darf sich nicht verschlechtern. Inwieweit zukünftig Regelungen zur Freizeitnutzung insbesondere der Fließgewässer erforderlich sind, ist abhängig von der Intensität der Freizeitnutzung und der ggf. damit verbundenen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In den Fließgewässern ist das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang der Verordnung genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche und das Beeinträchtigen der Wasser- und Ufervegetation verboten. Ebenso</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   | <p>Ferner werden die Fließgewässerabschnitte zur Ergänzung des LSG immer wieder von regional bedeutsamen Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) gequert. Aus regionalplanerischer Sicht besteht kein Zielkonflikt, wenn das VRG regional bedeutsame Sportanlage<br/>         - Wassersport nicht der geänderten Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht.</p>   | <p>eine Störung der Ruhe der Natur ohne einen vernünftigen Grund</p>   |  |
| <p><b>17. Privat</b><br/><br/><b>25.05.2020</b></p> | <p>1. Das geplante LSG liegt größten Teils im Bereich der Wohnsiedlung von Barum/ Horburg. Wie man der Karte entnehmen kann, sind unbebaute Bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen nicht im geplanten LSG einbezogen. Aus welchen Grund wurde das so geplant? Macht es nicht Sinn das LSG ab Siedlungsende in Richtung Ilmenaukanal zu verlegen? Durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag müssen die Grundstückseigentümer am Barumer Schöpfwerkskanal ohnehin schon umfänglichen Auflagen zum Naturschutz erfüllen.<br/>         Quelle: <a href="https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/ueberarbeitung-landschaftsschutzgebiet.aspx">https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/ueberarbeitung-landschaftsschutzgebiet.aspx</a></p> <p>2. Haben alle Regelungen des städtebaulichen Vertrages für die direkten Anwohner des Barumer Schöpfwerkskanals weiter Bestand? (regelmäßige Böschungsplege etc. ...)</p> <p>3. Haben Nutzungsvereinbarungen und genehmigte Gewässernutzung am Schöpfwerkskanal Bestandschutz?</p> <p>4. Durch Erosion, durch Sturmereignisse aber durch Schädlinge, wie das häufig vorkommende Nutria kam es in den vergangenen Jahren häufig zu Böschungsabbrüchen und Beschädigung der Grundstücke der direkten Anwohner. In diesem Falle war der Ilmenauverband zur</p> | <p><b>LSG-Kulisse</b><br/>         Die von den Einwendern genannten Bereiche sind seit 2011 Landschaftsschutzgebiet. Es werden jetzt lediglich die Teilbereiche, die im LSG-Verfahren 2011 aus verschiedenen Gründen nicht in das LSG einbezogen wurden, in das LSG mit aufgenommen. Dies betrifft insoweit auch die Vorgaben durch die Satzung des Wasserverbandes (einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht)</p> <p><b>Private Grundstücke</b><br/>         Die privaten Bau- und Gartengrundstücke sind von der LSG-Ausweisung nicht betroffen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, wodurch die künftige Nutzung des Grundstückes der Einwender deutlich beschränkt wird</p> <p><b>Schöpfwerkskanal</b><br/>         Der Schöpfwerkskanal befindetet sich im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenau-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | <p>Instandsetzung der Uferböschung verpflichtet. Wer wäre im künftigen LSG am Schöpfwerkskanal für die Instandsetzung zuständig?</p> <p>5. Bekämpfung der Nutrias: Wird die Bekämpfung der Nutrias im Schöpfwerkskanal fortgeführt. Diese vermehren sich rasant und kommen im Schöpfwerkskanal in großer Menge vor. Sie schädigen die Uferböschung und greifen sogar Hunde an.</p> <p>6. Ist Wassersport und Angeln im LSG erlaubt?</p> <p>7. Wie wird die Wasserqualität sichergestellt im Barumer Schöpfwerkskanal? Bei niedrigen Wasserständen (Öffnen der Horburger Schleuse) sinkt der Wasserspiegel um bis zu 50cm. Durch den hohen Eisengehalt im Grundwasser und Boden färbt sich dann das Wasser in eine rot/ braune und schlammige Brühe. Dadurch werden Fische und Pflanzen geschädigt. In feuchten Jahren ist dieser Zustand über die gesamte Vegetationsperiode (2018 z.B.). Unsere Stellungnahme: Wir selbst möchten hiermit Bedenken offiziell äußern, da durch diese LSG Planung die künftige Nutzung unseres Grundstückes deutlich beschränkt wird.</p> | <p>Niederung. Dieser ist auch weiterhin für die Unterhaltung und Böschungssicherung zuständig. Die Bekämpfung des Nutria wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p> <p><b>Genehmigte Gewässer-nutzungen</b><br/> Diese sind nach §2 Abs. 3 Nr. 3 freigestellt</p> <p><b>Wassersport und Angelnutzung</b><br/> Die bestehende Freizeitnutzung im Barumer Schöpfwerkskanal, ebenso wie das Angeln wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Der Zustand des FFH-Gebietes darf sich allerdings nicht verschlechtern. Inwieweit zukünftig Regelungen zur Freizeitnutzung insbesondere der Fließgewässer erforderlich sind, ist abhängig von der Intensität der Freizeitnutzung und der ggf. damit verbundenen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In den Fließgewässern ist das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang der Verordnung genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche und das Beeinträchtigen der Wasser- und Ufervegetation verboten. Ebenso eine Störung der Ruhe der Natur ohne einen vernünftigen Grund.</p> | <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p> |
|--|--|--|---|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  |   | <p><b>Wasserstand und Wasserqualität im Barumer Schöpfwerkskanal</b><br/>         Sehr komplexes Problem, welches nur im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft gelöst werden kann.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen  |
| <p><b>18. Privat</b><br/><b>26.05.2020</b></p> | <p>Sie planen die Umwandlung des Schöpfwerkskanals in ein Landschaftsschutzgebiet .<br/>         Hieraus ergeben sich für mich als Anwohnerin folgende Fragen :</p> <p>1.) Behalten die Regelungen des städtebaulichen Vertrages weiter Gültigkeit ? Vor allem in Bezug auf die Böschungspflege ?<br/>         2.) Werden die Nutrias weiter bekämpft ? Sie vermehren sich zusehends und sind für Unterhöhungen der Uferböschung verantwortlich.<br/>         3.) Warum beginnt das geplante LSG nicht am Ende der Wohnsiedlung im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ?<br/>         Die Eigentümer der bebauten Grundstücke müssen ohnehin schon die Auflagen aus dem städtebaulichen Vertrag erfüllen</p> | <p><b>LSG-Kulisse</b><br/>         Die von den Einwendern genannten Bereiche sind seit 2011 Landschaftsschutzgebiet. Es werden jetzt lediglich die Teilbereiche, die im LSG-Verfahren 2011 aus verschiedenen Gründen nicht in das LSG einbezogen wurden, in das LSG mit aufgenommen. Dies betrifft insoweit auch die Vorgaben durch die Satzung des Wasserverbandes (einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht)</p> <p><b>Private Grundstücke und städtebaulicher Vertrag</b><br/>         Einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht, sondern es sind Vorgaben aus der Satzung des Unterhaltungsverbandes. Die privaten Bau- und Gartengrundstücke sind von der LSG-Ausweisung <u>nicht</u> betroffen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |   |                            |
|--|--|---|----------------------------|
|  |  | <p><b>Schöpfwerkskanal</b><br/> Der Schöpfwerkskanal befindet sich im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung. Dieser ist auch weiterhin für die Unterhaltung und Böschungssicherung zuständig. Die Bekämpfung der Nutria wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |
| <p><b>19. Privat</b><br/><br/> <b>03.06.2020</b></p> | <p>Ich melde mich nochmals wegen der geplanten Ausweisung des Lösegrabens zum Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hier ist mir die Grenze zu meinem Grundstück nicht konkret genug gefasst. Die Wasserlinie ist je nach Wasserstand variabel, so daß die von Ihnen geäußerten 3 Meter zum Grundstück hin auch variabel wären, wenn die Wasserlinie als Grenze gelte . Der Graben gewinnt seit langem auch an Breite, er wird dabei immer flacher und knabbert evt. irgendwann am Grundstück direkt. Ich wünschte mir eine klar definierte Grenze.</p> <p>Nicht ganz nachvollziehbar ist, daß der " 3- Meter- Streifen" auf dem Ostufer geplant ist, am Westufer hingegen nicht. Hier wurde ja auch ein Radweg asphaltiert, wo doch laufend gegen Versiegelung von Flächen argumentiert wird...</p> <p>Wie sieht es mit Uferbäumen (- pflanzen) aus, die ggf. in den Graben stürzen z.B. durch Alter/ Sturm ? Ist die Stadt dann zuständig auch für den 3m- Streifen ? Oder sehe ich lieber zu, daß kein Baum auf dem Streifen wächst, damit mir nicht evt. Kosten entstehen ?</p> <p>Insgesamt bietet das Wasser des Lösegrabens eigentlich kein schönes Bild mehr, er scheint zu verlanden wie die Seen beim Bockelsberg.</p> | <p><b>Detailkarte 14</b><br/> Die Abgrenzung wird überarbeitet und private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen</p>   | Wird gefolgt               |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <p><b>20. LAVES Dezernat<br/>Binnenfischerei –<br/>Fischereikundlicher<br/>Dienst (TÖB)</b></p> <p><b>08.06.2020</b></p> | <p>Gegen die geplante Verordnung zur 1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg bestehen seitens des Fischereikundlichen Dienstes keine grundsätzlichen Bedenken. Zum vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet habe ich keine Anmerkungen. Der Fischereikundlichen Dienst geht dabei davon aus, dass nachfolgende Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen im LSG zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Oberflächengewässer (einschließlich Uferbetretungsrecht nach § 10 Abs. 1 Nds. FischG),</li> <li><input type="checkbox"/> die ordnungsgemäße Nutzung rechtmäßig betriebener Fischteiche,</li> <li><input type="checkbox"/> die Durchführung der Fischereiaufsicht als Sondergebiet der Gefahrenabwehr (vgl. § 55 Nds. FischG und Kommentar) sowie</li> <li><input type="checkbox"/> das Betreten und Befahren des LSG zur Durchführung des fischereilichen Monitorings des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-RL und WRRL durch den Fischereikundlichen Dienst oder dessen Beauftragte (im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz). Die Durchsicht der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 23. Mai 2011 hat jedoch ergeben, dass dort einige Ergänzungen bzw. Korrekturen vorgenommen werden müssen bzw. sollten. Ich bitte diesbezüglich um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen: <p>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 und dazugehörige Erläuterung:<br/>Die Unterhaltung von Zulauf-, Verbindungs- und Ablaufgräben bei rechtmäßig betriebenen Fischteichen (im Erwerbs- oder Hobbybetrieb), sofern in den LSG vorhanden, muss weiterhin freigestellt bleiben, soweit Art und Umfang von Unterhaltungsarbeiten für eine ordnungsgemäße</p> </li></ul> | <p><b>Fischereiliche Nutzung</b><br/>Die Fischereiliche Nutzung wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Ebenso das Befahren und Betreten.</p> <p><b>Fachliche Ergänzungen und Korrekturen</b><br/>Es wird zurecht darauf hingewiesen, dass fachliche Ergänzungen und Korrekturen erforderlich sind, damit die Verordnung umfänglich dem EU-Recht entspricht und das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dies betrifft die fachlichen Grundlagen (z.B. Arten und Erhaltungsziele) ebenso wie die erforderlichen Regelungen wie z.B. zur Gewässerunterhaltung oder zur Grünlandnutzung mit der entsprechenden fachlichen und räumlichen Abgrenzung. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung der Verordnung, einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen ist dieses nicht leistbar, so dass zunächst lediglich die noch nicht gesicherten Abschnitte in die LSG-Kulisse einbezogen werden.</p> | <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt.</p> |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Fischhaltung bzw. den Betrieb der Fischteiche erforderlich sind.</p> <p>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 11:<br/>Da mir keine Informationen zu rechtmäßig betriebenen Fischteiche im LSG vorliegen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass das Land Niedersachsen grundsätzlich erhebliches Interesse am Erhalt von Teichwirtschaften (im Erwerbs- oder Hobbybetrieb) hat und den Schutz der Teichfischbestände vor Fischprädatoren bei Erwerbsbetrieben sogar fördert (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren); Erl. d. ML. V. 23.1.2017 – 102-65504-63).</p> <p>Ordnungsgemäß errichtete Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen von Teichen müssen deshalb zulässig sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen diesbezüglichen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der einen hinreichenden Tierschutz für Fischprädatoren sicherstellen soll (vgl. Tierschutz; Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur; RdErl. d. ML v. 18. 5. 2017 – 204.1-42506-14; Nds. MBl. 23/2017, S. 746).</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b:<br/>Die Formulierung „das Beeinträchtigen“ erscheint nach hiesiger Auffassung hinsichtlich Art und Ausmaß einer solchen Beeinträchtigung nicht hinreichend bestimmt und deshalb möglicher-</p> |  |  |
|--|--|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>weise für Rechtsanwender problematisch. Da Verstöße gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b gemäß § 5 LSG-Verordnung zudem Ordnungswidrigkeiten darstellen würden, sollte m. E. unbedingt nochmals geprüft werden, ob die Formulierung dem Bestimmtheitsgebot genügt, so dass Ordnungswidrigkeiten nicht irrtümlich begangen werden können.</p> <p>Der Fischereikundliche Dienst geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 (Uferbetretungsrecht) und des § 42 Abs. 1 Nds. FischG (angemessene Rücksichtnahme) an allen Gewässern in den Landschaftsschutzgebieten freigestellt ist.</p> <p>Der Fischereikundliche Dienst geht außerdem davon aus, dass eine Nutzung von Arbeitsbooten (im Regelfall Flachbodenboote zum Transport von Fischereigeräten und Hälterwannen), soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung des fischereilichen Monitorings zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der WRRL durch den Fischereikundlichen Dienst (LAVES Dezernat 34 Binnenfischerei) oder dessen Beauftragte im Rahmen der landesbehördlichen Dienstaufgaben im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erforderlich, an allen Gewässern in den LSG freigestellt ist. Dies muss gleichermaßen auch für die Nutzung von Arbeitsbooten gelten, soweit dies im Zusammenhang mit fischereilichen Hegemaßnahmen der Fischereiberechtigten bzw. deren Fischereipächtern vor dem Hintergrund der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG (z. B. Fang von Laichfischen, Ausbringen von Fischbesatz) erforderlich sein sollte.</p> <p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2:</p> |  |  |
|--|--|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Auch eine ordnungsgemäß durchgeführte Gewässerunterhaltung kann sich erheblich auf die wertgebenden Schutzgüter Fische und Neunaugen im LSG auswirken. Neben „Kieslaichern“ können auch typische „Grabenfischarten“ (z.B. Schlammpeitzger) in den Niedrigungsgewässern und Grabensystemen des FFH-Gebiets 212 betroffen sein. Im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung ist deshalb Artikel 6 FFH-Richtlinie zu beachten. Eine detaillierte Abstimmung zwischen den Belangen der Gewässerunterhaltung und des FFH-Artenschutzes sollte dabei nicht in einer LSG-VO sondern in einem ergänzenden Rahmenplan erfolgen, so dass jederzeit (oder nach Überprüfung nach jeweils 6 Jahren, analog zur FFH-Berichtspflicht) ein Nachsteuern möglich wäre, ohne dass die LSG-VO geändert werden müsste.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den zwischenzeitlich ergangenen Erlass „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ (Bek. d. MU v. 6.7.2017; - 29-22002/3/4/3 -; Nds. MBl. Nr. 27/2017).</p> <p>Zu Anhang 2, 1. Erhaltungsziele FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“:</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 b) LRT 3260:<br/>Wegen der Kohärenz mit der LSG-VO über den stromauf anschließenden Gewässerabschnitt der Ilmenau im Landkreis Uelzen und im Hinblick auf in den Teilgebieten Blatt 13-15 prioritär abzuleitende Maßnahmen sollten die Worte „(z. B. Meerforelle, Äsche, Elritze)“ am Ende des Absatzes ergänzt werden, da es sich um störungsempfindliche Fischarten des lebensraumtypischen Arteninventars für den LRT 3260 handelt.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Meerneunauge:<br/>Das Schutzgut „Meerneunauge“ muss durch das Schutzgut „Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) und Meerneunauge (Petromyzon marinus)“ ersetzt werden, da beide Arten im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Die anadromen Neunaugenarten wandern unregelmäßig bis in das Stadtgebiet Lüneburg ein (bis Unterwasser Abtstmühle). Eine Laichaufstieg von Flussneunaugen ist sogar wahrscheinlicher, da diese im April/Mai laichenden Neunaugen teilweise bereits ab Herbst in die Flüsse einwandern und die Nadelwehre im Ilmenaukanal zeitweilig gelegt sind. Demgegenüber nutzen die im Juni/Juli laichenden Meerneunaugen nur ein relativ kurzes Zeitfenster für den Aufstieg (in Ilmenau und Luhe etwa ab Mai erscheinend). Im Hinblick auf die Formulierung von Erhaltungszielen und abzuleitende Maßnahmen (insbesondere Verbesserung der Durchgängigkeit der Ilmenau im Lüneburger Stadtgebiet) sind beide anadromen Neunaugenarten vergleichbar. Der Fischereikundliche Dienst schlägt deshalb folgende Formulierung vor:<br/>Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) und Meerneunauge (Petromyzon marinus)<br/>als regelmäßig einwandernde und sich fortpflanzende Teilpopulationen der Nordseebestände durch die Entwicklung der Ilmenau als bis zu den Laichplätzen stromauf Lüneburgs durchgängige überregionale Wanderroute sowie Erhaltung und Aufwertung von potenziellen Laich- und Aufwuchshabitaten in geeigneten Gewässerabschnitten (im Stadtgebiet Lüneburg).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachneunauge:<br/><br/>Das Wort „Bachneunauge“ ist durch „(Lampetra planeri)“ zu ergänzen.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischbiozönose“ sollten gestrichen werden. Analoge Formulierungen zur Vergesellschaftung mit anderen Arten finden sich auch nicht bei anderen Taxa als Fischen und Neunaugen.</p> <p>Möglicherweise wurde die Formulierung bei den in der LSG-VO gelisteten Fischarten deshalb gewählt, weil irrtümlich davon ausgegangen wird, dass sich insbesondere Fischbesatz nachteilig auf die Schutzgüter auswirken könnte. Dies wäre jedoch unbegründet. Selbst ein nicht mit der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG konformer Fischbesatz hätte hinsichtlich Konkurrenz oder Prädation keine messbaren erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der hier aufgeführten Fischarten des Anhangs II im LSG.</p> <p>Demgegenüber wird die Entwicklung einer „naturraumtypischen Fischbiozönose“ in den unterschiedlichen Fließgewässersystemen in den Teilgebieten des LSG maßgeblich durch verschiedene anthropogen bedingte Faktoren beeinträchtigt. Zu den bedeutendsten zählen Gewässerausbau, Unterhaltung, Fischwechselhindernisse (u. a. Wehre, Stauanlagen), Entwässerung und der Eintrag von diversen Stoffen, die der aquatischen Lebensgemeinschaft nicht zuträglich sind, aus der Umlandnutzung.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Groppe:<br/>Das Wort „Groppe“ ist durch „(Cottus gobio)“ zu ergänzen.<br/>Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischpopulation“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachmuschel:<br/>Die Worte „einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen</p> |  |  |
|--|--|--|--|

# 1. Änderung LSG VO

## Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Individuendichte“ sollten durch die Worte „einem gewässertypischen Fischbestand“ ersetzt werden.</p> <p>Zu Anhang 2, 2. Erhaltungsziele FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“:</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 b) LRT 3260:<br/>Im Hinblick auf prioritär abzuleitende Maßnahmen in der Luhe sollten die Worte „ (z. B. Meerforelle, Äsche, Elritze)“ am Ende des Absatzes ergänzt werden, da es sich um störungsempfindliche Fischarten des lebensraumtypischen Arteninventars für den LRT 3260 handelt.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Meerneunauge, Flussneunauge:<br/>Beide spezielle Erhaltungsziele sollten wie folgt zusammengefasst werden:<br/>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) und Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)<br/>als regelmäßig einwandernde und sich fortpflanzende Teilpopulationen der Nordseebestände durch die Entwicklung der Luhe als bis zu den Laichplätzen durchgängige überregionale Wanderroute sowie Sicherung und Entwicklung von Laich- und Aufwuchshabitaten in der Luhe als naturnahem, sommerkühlen, sauerstoffreichem, unbelastetem, kiesgeprägten Tieflandfluss.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachneunauge:<br/>Das Wort „Bachneunauge“ ist durch „(<i>Lampetra planeri</i>)“ zu ergänzen.<br/>Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischbiozönose“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Lachs:</p> |  |  |
|--|--|--|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Der Lachs sollte als Erhaltungsziel gestrichen werden, zumal er auch im Standarddatenbogen mit Status „D“ (nicht signifikant) aufgeführt ist. Das Vorkommen beruht ausschließlich auf Besatzmaßnahmen durch die Angelfischereivereine. Eine regelmäßige natürliche Fortpflanzung, die eine Einstufung des Bestands als „C“ (mittel-schlecht) voraussetzen würde, wurde demgegenüber bisher nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wäre eine Streichung für die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen ohnehin unschädlich, da Maßnahmen zur Förderung der Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>trutta</i>) als charakteristische störungsempfindliche lebensraumtypische Art des LRT 3260 auch unmittelbar den Lachs (<i>Salmo salar</i>) fördern.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Groppe:<br/>Das Wort „Groppe“ ist durch „(Cottus gobio)“ zu ergänzen. Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischpopulation“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Ergänzungen:<br/>Das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) muss auch ein maßgebliches, spezielles Erhaltungsziel im Neetzekanal sein (LSG-Teilgebiete der Blätter 5 – 12), da dieser einen Wanderkorridor für die Art darstellt. In den Niederungsgewässern der Neetzeniederung (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4) sollten zudem grundsätzlich auch nachfolgende Fischarten als spezielle Erhaltungsziele ergänzt werden, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Nr. 212 gelistet sind:</p> <p>Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)<br/>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Verbesserung der Durchgängigkeit zwischen Elbestrom, Auengewässern und den größeren Zuflüssen (u. a. Ilmenau, Neetze); (LSG-Teilgebiete der Blätter 3 – 4).</p> <p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)<br/> Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4)</p> <p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)<br/> Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen, insbesondere durch Förderung der lateralen Durchgängigkeit zwischen Neetze und einmündenden Entwässerungsgräben sowie Erhalt von ausreichend Gewässerteilflächen in alten Sukzessionsstadien (Verlandungsbereiche entlang der Neetze, abschnittsweise stark verkrautete Gräben) durch angepasste Gewässerunterhaltung; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4).</p> <p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)<br/> Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen sowie Erhalt und Förderung von gewässertypischen Großmuschelbeständen durch angepasste Gewässerunterhaltung; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4).</p>  |   |  |
| <p><b>21. Samtgemeinde Bardowick (TÖB)</b></p> <p><b>09.06.2020</b><br/>         Vorläufige Stellungnahme, Frist verlängert bis 07.07.2020 – keine weitere Stellungnahme eingegangen</p> | <p>die durch die geplante Ergänzung des LSG des Landkreises Lüneburg im Bereich des bestehenden FFH-Gebietes 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze' gemarkungsmäßig betroffene Mitgliedsgemeinde Wittorf sowie die Samtgemeinde Bardowick, äußern sich im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt:</p> <p><b>1.0 Allgemeines und räumliche Abgrenzung</b></p> <p>1.1 Die für die SG Bardowick relevanten Kartenunterlagen sind die Übersichtskarte I.a und die Detailarte I.b, Blatt 1 und Blatt 2.</p> <p>1.2 Durch die LSG-Ergänzung sind innerhalb der SG Bardowick ausschließlich deren Mitgliedsgemeinden Barum und Wittorf gemarkungsmäßig betroffen.</p> <p>1.3 Die im Bereich der SG Bardowick zur Einbeziehung in das bestehende LSG vorgesehenen Landschaftsbereiche / Landschaftsbestandteile umfassen im äußersten nordwestlichen Randbereich der Wittorfer Gemarkung die zwei Fließgewässern / Gräben, die in der sog. 'Vogeley' die Flurlagen 'Warft', <sup>§</sup> Meene' und <sup>§</sup> Horburger Feld' entwässern. Sie verlaufen am Ostrand der Flurlage 'Warft' bzw. am Westrand des *Meenweges* bis zum Kreuzungspunkt mit dem 'Schlaugenweg'.</p> <p>Nördlich des 'Schlaugenweges' verläuft der aus der Wittorfer Gemarkung kommende 'Meenweg-Graben' dann weiter in der nordwestlichen Horburger Gemarkung bis zu seiner Einmündung in die</p> | <p>Einbezogen in die Gebietskulisse wurden, analog zur Ausweisung von 2011, die Gewässer mit ihren Uferbereichen und landschaftsprägenden Strukturen. Hinsichtlich der Nutzung der genannten „Abstandsflächen“ bestehen keine Einschränkungen über die Regelungen in der Verordnung hinaus. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Inwieweit zur EU-rechtskonformen Sicherung der FFH-Gebiete zukünftig Änderungen erfolgen müssen, ist u.a. auch abhängig vom Zustand der Lebensräume und Arten. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Gebietes einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Dies ist aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen nicht mehr leistbar. Es werden zum jetzigen Zeitpunkt nur die noch verbleibenden Restflächen, die noch nicht gesichert sind, in das LSG mit einbezogen. Bei dem Landschaftsschutzgebiet geht es nicht ausschließlich um die</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p> |

## 1. Änderung LSG VO

### Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Neetze. Der Neetzeverlauf ab dem Einmündungspunkt des Meenweg-Grabens in der Flurlage 'Goosbult', Gemarkung Horburg bis zur Samtgemeindegrenze, wird ebenfalls in das LSG einbezogen.</p> <p>1.3 Durch die Einbeziehung der Mittell- und Unterläufs der vorgenannten Fließgewässer, werden die bestehenden LSG- Teilbereiche 'Neetze<sup>s</sup> i m Norden und 'Vogelely Süden, verbunden.</p> <p>1.4 Bei dem zweiten zur LSG-Einbeziehung vorgesehenen Landschaftsbereich /Landschaftsbestandteil, handelt es sich um den östlichen Gewässerabschnitt des 'Schöpfwerkskanals' in der Barumer Gemarkung, der nach dem Rückbau des Schöpfwerks keine entwässerungstechnische Funktion mehr hat. Die Einbeziehung dieses Gewässerabschnittes schafft, formalrechtlich betrachtet, eine Verbindung zwischen dem bereits mit LSG-Status versehenen westlichen Abschnitt des Schöpfwerkkanals und dem ebenfalls bereits als LSG-Bestandteil ausgewiesenen Barumer See.</p> <p>1.5 Die Notwendigkeit der Einbeziehung der vorgenannten Landschaftsbereiche/Landschaftsbestandteile, die überwiegend bereits Bestandteile des FFH-Gebietes 212 'Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze' sind, ist im Hinblick auf die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen und zwingenden Erfordernisse, anzuerkennen.</p> <p>1.6 Weiterhin ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf für die LSG- Erweiterung im Bereich der SG Bardowick in erster Linie die Einbeziehung von Gewässerflurstücken vorsieht. Im Falle des einbezogenen Neetze-Teilstücks in der Horburger Gemarkung, wird der südlich (am linken Ufer) das Gewässer begleitende Räumstreifen mit einbezogen, am rechten / nördlichen</p> | <p>Umsetzung der FFH-Richtlinie. Insoweit wurden neben den Gewässern und der Uferbereiche auch wertvolle und landschaftsprägende Strukturen im Umfeld der Gewässer einbezogen werden. Da es keine speziellen Regelungen für die „Abstandsbereiche“ gibt, ist auch eine separate Darstellung nicht erforderlich und führt ggf. zu Missverständnissen. Die FFH-Flächen mit speziellen Regelungen werden in der Legende entsprechend dargestellt.</p> <p>Nach §2 Abs. 3 Nr. 3 sind Maßnahmen auf der Grundlage von Genehmigungen freigestellt, hierzu gehören auch genehmigte Bootsstege<br/>Dies gilt auch für die in der Stellungnahme genannten Nutzungen wie z.B. die Einleitung von Oberflächengewässer, bestehende (genehmigte) Wasserrechte für Beregnungswasserentnahmen oder die Unterhaltung der Fußgängerbrücke in Barum</p> <p>Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind nach §3 Abs. 3 Nr. 6 freigestellt.</p> |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>Ufer, ein ca. 5m breiter Streifen im Bereich der angrenzenden Flurstücke Dritter. Dieser soll kein Gewässerrandstreifen im eigentlichen Sinne darstellen. Von der Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Nutzung auf diesem Streifen wird ausgegangen. Im Falle des Schöpfwerkskanals wird ein südlich des Gewässers verlaufendes Wegegrundstück bis zum Beginn der ersten Wohnbebauung am Westrand Barums mit einbezogen. Nordseitig erfolgt die Einbeziehung eines ca. 5 m breiten Streifens im Bereich der angrenzenden Flurstücke Dritter. Seitens der SG Bardowick wird von einer weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausgegangen, sofern Belange des Wasserrechts oder des Naturschutzes dem zukünftig nicht unmittelbar entgegenstehen.</p> <p>1.7 Die einbezogenen Gewässerflurstücke sowie der südliche Räumstreifen an der Neetze und das südlich des Schöpfwerkskanals verlaufende Wegeflurstück, stehen bis auf ein privates, 210 m<sup>2</sup> großes Gewässerflurstück im Bereich des Schöpfwerkskanal, im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenaniederung.</p> <p>1.8 Insgesamt werden nach hiesiger überschlägiger Ermittlung ca. 3,82 ha im Bereich der SG Bardowick neu in das LSG aufgenommen. Davon werden ca. 0,50 ha im Privateigentum stehende Flächenanteile mit dem Schutzstatus überzogen, ganz überwiegend im Bereich der Abstands- und Räumstreifen nördlich der Neetze und nördlich des Schöpfwerkskanals.</p> <p>1.9 Flächen der örtlichen Gebietskörperschaften werden gemäß der vorgelegten Planunterlagen nicht mit einbezogen.</p> <p>2.0 Anmerkungen zum Verordnungsentwurf</p> | <p>Hierzu gehört auch ein kleinförmiges Schöpfwerk, soweit sich die Situation von Natur und Landschaft dadurch verbessert. Sicherung der Wasserstände und Erhaltung des Stauziels werden durch die Verordnung nicht beeinflusst. Wasserstandregulierende Maßnahmen in dem genannten Grabensystem werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, können aber durch die Verordnung nicht verordnet werden.</p> |  |
|--|--|---|--|

## 1. Änderung LSG VO Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>2.1 Seitens der Samtgemeinde Bardowick und der räumlich betroffenen Mitgliedsgemeinde Wittorf wird davon ausgegangen, dass es bei der ersten Änderung der Verordnung über das LSG des Landkreises Lüneburg um eine rein flächige Ergänzung / Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes geht, der rechtskräftige Verordnungstext zum bestehenden LSG inhaltlich keine Änderungen erfährt und vollumfänglich auch auf die hinzukommenden Landschaftsbereiche angewandt wird. Insofern werden Änderungswünsche oder Hinweise zum rechtskräftigen Verordnungstext nicht vorgetragen.</p> <p>2.2 Die in das bestehende LSG einbezogenen Gewässer haben Vorflutfunktion für die betreffenden Gemarkungen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der einbezogenen Gewässer darf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Das bedeutet aus hiesiger Sicht u.a., dass eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung über die Gewässern 3. und 2. Ordnung nach wie vor möglich sein muss. Selbstverständlich sind dabei die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Niedersächsischen Wasserrechts einzuhalten. Weiterhin muss eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung der teilweise einbezogenen Räumstreifen (Südufer der Neetze) oder Wegeflächen (Südufer am Schöpfwerkskanal) möglich und sichergestellt sein. Dabei sollte die derzeitige Ausbauart und Bauweise (Bauklasse) die Grundlage für den künftigen Unterhaltungsumfang vorgeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen der bestehenden Verordnung dies im erforderlichen Umfang ermöglichen.</p> <p>2.3 Das Einleiten von Oberflächenwässern aus den Ortslagen Horburg und Barum sowie aus den Horburger und Barumer Flurlagen in den Schöpfwerkskanal muss nach wie vor im erforderlichen</p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Umfang und unter Einhaltung des Wasserrechts möglich sein. Gleiches muss für das Einleiten von Oberflächenwasser aus der Wittorfer und Horburger Gemarkung über den 'Meenweg-Graben 'und dem Graben östlich der • Warft in die Neetze gelten.</p> <p>2.4 Eine bedarfsgerechte Unterhaltung des den Meenweg-Graben kreuzenden 'SchlaugenwegS( Wirtschaftsweg), der Fußgängerbrücke über den 'Schöpfwerkkanal' in Höhe der Schulsporthalle in der Ortslage Horburg und der Kl /Ortsstraße 'Am See' im Zuge der Überbrückung des Schöpfwerkkanal, muss jederzeit möglich sein.</p> <p>2.5 Die entlang der Nordufer der Neetze und des Schöpfwerkkanals vorgesehenen 'Abstandsflächen .zu dem jeweiligen FFH-Gebiet sollten im Hinblick auf Funktion und künftiger Nutzung eine kurze, textliche Erläuterung erfahren.</p> <p>3.0 Anmerkungen zum Kartenteil</p> <p>3.1 Eine Erfassung und Bezeichnung der *Abstandsflächen 'in den Legenden der jeweiligen Detailkarten wäre wünschenswert.</p> <p>.4.0 Räumliche und eigentumsrechtliche Betroffenheit der Samtgemeinde Bardowick sowie der Mitgliedsgemeinden Barum ,mit den Ortsteilen Horburg und Barum und Wittorf</p> <p>4.1 Keine der Gebietskörperschaften ist mit einbezogenen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt.</p> <p>4.2 Im Bereich der Barum/ Horburger- Gemarkung sind ca. 3,34 ha zur Einbeziehung vorgesehen,im Bereich der Wittorfer Gemarkung ca. 0,48 ha.</p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>5.0 Weitere Hinweise und Anregungen im Zuge des Verfahrens</p> <p>5.1 Bootsstege im Bereich des Schöpfwerkkanals innerhalb der Ortslage Barum</p> <p>Die vielfach im Bereich der Wohngrundstücke vorhandenen Bootsstege und Bootsanleger sollten, sofern sie bau- und wasserrechtlich genehmigt worden sind, erhalten bleiben können.</p> <p>5.2 Wasserrechte</p> <p>Evtl. bestehende Wasserrechte für Beregnungswasserentnahmen aus dem Schöpfwerkkanal müssen erhalten bleiben.</p> <p>5.3 Einrichtung eines Schöpfwerks für die Zuwässerung in die „Alte Ilmenau“</p> <p>Die <u>Alte Ilmenau</u> westlich der Ortslage Horburg ist Bestandteil des FFH-Gebietes 212 _____ 'Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze und ehemals als Biotop von landesweiter Bedeutung' eingestuft worden. Sie beginnt in der Horburger Flurlage 'Großer Brink' und fließt westlich der Horburger Ortslage, am Beginn des Schlaugenweges in die Neetze. Die 'Alte Ilmenau' befindet sich im Bereich der Horburger Gemarkung im Eigentum der Gemeinde Barum. Seit dem Bau des Ilmenaukanals ist die 'Alte Ilmenau' von der Ilmenau abgetrennt und wird über ein System von Gräben und Dükern mit Wasser aus der Ilmenau versorgt. Die Zuwässerung erfolgte bisher über ein Abschlagsbauwerk, direkt oberhalb der Schleuse Wittorf. Von dort über Gräben zur Riethe, dann weiter in Richtung 'Neetzekanal', von dort in die Flurlage un der GruftweidS in der Barumer Gemarkung und dann Richtung Norden zum Schöpfwerkkanal und darüber hinaus bis zum</p> |  |  |
|--|--|--|--|

# 1. Änderung LSG VO

## Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Anschlußpunkt in der Flurlage 'Großer Brink . Dabei werden Riethe, Neetze- und Schöpfwerkskanal gedükert. Dieses Zuwässerungssystem für die 'Alte Ilmenatf ist mehrjährig unterbrochen, da das Abschlagsbauwerk an der Schleuse Wittorf abgängig ist. Das ehemals 'naturnahe Fließgewässer von landesweiter Bedeutung' wird derzeit nur noch von Grundwasser gespeist und fällt daher im Sommerhalbjahr trocken. Auf diese Problemlage wurde in Gesprächen mit den zuständigen Behörden mehrfach hingewiesen. Als pragmatische Lösung bleibt nach hiesiger Einschätzung nur die Installation eiines kleinformatigen Schöpfwerks am Schöpfwerkskanal, um von dort Wasser in das zuleitende Grabensystem zu heben. Eine Lösung dieses Problems sollte zeitnah erfolgen. Der Einbau einer solchen Wasserhebeanlage, muss auch nach Vervollständigung des LSG-Status für den Schöpfwerkskanal möglich bleiben.</p> <p>5.4 Sicherung der Wasserstände im Gewässersystem von Neetze, Barumer See und Schöpfwerkskanal</p> <p>Seit Inbetriebnahme des Schöpfwerks Fahrenholz als Ersatz für das Schöpfwerk Wittorf am Schöpfwerkskanal, scheinen die bis dahin langjährig stabil eingesteuerten Wasserstände am Barumer See Schwankungen unterworfen zu sein. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die Flachwasserbereiche am Barumer See (SO-Biotopkomplex gem. BNatschG) und den Schwimmblattgesellschaften im Schöpfwerkskanal aus, sondern könnte auch zu statischen Problemen bei Wohnbauten im Nahbereich des Schöpfwerkskanal führen. Die Wohnbauflächen in den Teilen der Ortslagen südlich (Barum) und nördlich (Horburg) des Schöpfwerkskanal sind von kleinräumig sehr unterschiedlichen Bodenverhältnissen geprägt. Vielfach stehen Gebäude auf verstärkten Fundamenten oder Pfählen( z.B.GS und Kiga Horburg). Eine gegenüber den letzten 20-25 Jahren veränderte Stauziel- oder Wasserhaltung, könnte zu Veränderungen an der</p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   | <p>Gebäudesubstanz führen. Der dauerhafter Erhalt des Stauziels am Stau Horburg und damit im Barumer See und dem Schöpfwerkskana,l wird hiermit noch einmal ausdrücklich eingefordert.</p> <p>5.5 Wasserrückhaltung / Sicherung der Wasserstände in der nördlichen Wittorfer Gemarkung</p> <p>Die durch die Flurneuordnung Winsener Marsch Ost in den 90er -Jahren angelegten Grabensysteme im Bereich der sog. Vogeley, haben zu einer intensiven Dränierung des Gebietes geführt, deren negative Auswirkungen auch in der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den letzten Dürrejahen überdeutlich geworden sind. Im Zuge der Einbeziehung des 'Meenweg-Grabens' bis zur Einmündung in die Neetze, wäre zu überlegen, ob wasserstandsregulierende Maßnahmen in diesem Grabensystem für die nahe Zukunft sinnvoll sind. Selbstverständlich darf dabei nicht die Vorflutfunktion verloren gehen.</p> |  |  |
| <p><b>22. Hansestadt Lüneburg (TÖB)</b><br/><br/><b>11.6.2020</b></p> | <p>Die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebiets bezieht sich im Wesentlichen auf die bereits festgelegte Fläche des vorhandenen FFH-Gebietes und Areale, die einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG besitzen. Zu den Flächenausweisungen, die bisher keinem naturschutzfachlichen Schutzstatus unterliegen, die folgenden Anmerkungen:</p> <p><u>Detailkarte 13</u> (Abschnitt Ostumgehung bis Lise-Meitner-Straße)</p> <p>Die beanspruchte Fläche westlich der Ilmenau in Höhe der Betriebe Eisenvater und Holz-Herbst (Flurstücke 4/44, 4/57,8/22, und 8/23) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung. Die hier</p>   | <p><b>Detailkarte 13 – westliche Fläche</b><br/>Die Abgrenzung wird an die Gewerbefläche innerhalb des B-Planes angepasst, die Grünfläche bleibt im LSG</p> <p><b>Detailkarte 14 Ilmenaustraße</b><br/>Entgegen den Vorgesprächen soll diese Fläche nicht in das LSG einbezogen werden. Begründung ist aber nachvollziehbar, Fläche wird vom ausgenommen</p> <p><b>Detailkarte 15 in Verbindung mit §2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3</b></p> | <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Ist erfüllt</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>überplanten Gewerbeflächenanteile sind aus dem LSG-Plangebiet herauszunehmen.</p> <p><u>Detailkarte 14 (Abschnitt Lise-Meitner-Straße bis “Schröde Garten“)</u></p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Ausweisung des öffentlichen Grünstreifens in der Ilmenaustraße. Die Fläche hat durch die Abgrenzung mit der 2,00 – 3,00 m hohen Kaimauer keinerlei Bezug zur Ilmenau. Eine Beanspruchung schränkt städtebauliche Planungen ein und wird abgelehnt.</p> <p><u>Detailkarte 15 (Abschnitt “Schröders Garten“ bis Amselbrücke)</u></p> <p>Parallel zur Ilmenau verläuft der sogenannte Verbandsgraben Nord. Der Graben dient der Entwässerung von flussaufwärts liegenden Flächen. Dessen Wasserspiegel liegt deutlich unter dem der Ilmenau. Graben und Ilmenau sind deshalb durch einen Damm getrennt. Zur Vermeidung von Schäden, Beeinträchtigungen und Wassereintrüben ist der Graben regelmäßig zu kontrollieren. Der Damm muss von Gehölzbewuchs freigehalten werden.</p> <p>In regelmäßigen Abständen ist auch Treibgut zu bergen. Es ist sicherzustellen, dass diese Arbeiten der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zugeordnet werden und weiterhin zulässig bleiben.</p> <p>Außerdem besteht die Berechtigung, die Ilmenau in Notfällen, bei Überschwemmungen und Arbeiten an den Fluss- und Uferbauten, für die ein öffentliches Interesse besteht, ganz oder teilweise in den Lösegraben abzuleiten.</p> | <p>Die Gewässerunterhaltung wird durch die bestehende LSG-Verordnung, abgesehen von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen, nicht eingeschränkt. Zum Schutz der Wasser- und Ufervegetation, auch als Lebensraum, ist eine einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig. Nach § 3 Nr. 1 sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit freigestellt. Die gilt auch für Maßnahmen auf der Grundlage von Genehmigungen.</p> <p><b>Angelegten Kanu- und Ruder-Clubs in Verbindung mit §2 Abs. 3 Nr.3 und §3</b></p> <p>Die Anlegestellen liegen im bzw. unmittelbar am Gewässer / FFH-Gebiet. Eine Ausgrenzung ist fachlich nicht vertretbar. Die Nutzung und Unterhaltung ist freigestellt. Soweit Entwicklungen stattfinden sollen, kann für einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen eine Ausnahme von der UNB erteilt werden</p> <p><b>Hinweise zur Abgrenzung (Flurstücksgrenzen)</b></p> <p>Die Abgrenzung wird, auch aufgrund von privaten Einwendungen nochmal überarbeitet und soweit möglich</p> | <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> |
|--|---|---|---|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                           |
|--|--|--|---------------------------|
|  | <p>Die Maßnahme ist ebenfalls der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zuzuordnen.</p> <p>Die Anlegestellen des Kanu-Clubs und des Ruder-Clubs Wiking sind aus der geplanten LSG-Fläche heraus zu nehmen, um die Nutz- und Entwicklungsmöglichkeiten der Vereine nicht zu beschränken.</p> <p>Für die Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange bei städtischen Planungen kommt der Abgrenzung des Schutzgebietes im Stadtgebiet eine wichtige Rolle zu. Die Flächenabgrenzungen sollten in der Kartendarstellung klar, eindeutig und möglichst an den jeweiligen Flurstücksgrenzen orientiert, erkennbar sein. Die gewählte grafische Form mit einer sehr breiten, grau unterlegten Einfassungslinie erschwert Verortung der Gebietsgrenze sehr. Hier sollte eine transparentere Darstellungsform gefunden werden.</p> <p>Der Änderungsentwurf wird in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses der Hansestadt Lüneburg am 18.06.2020 vorgestellt. Sich daraus eventuell ergebende Änderungsvorschläge werden nachgereicht.</p> | <p>konsequent an den Flurstücksgrenzen orientiert.</p>   |                           |
| <p><b>23. NLWKN Betriebsstelle Lüneburg (TÖB)</b></p> <p><b>11.06.2020</b></p> | <p><b>Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, FFH-Gebiet 071 und 212 Beteiligung gemäß § 14 NAGBNatSchG – Stellungnahme des NLWKN</b></p>  | <p><b>Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet – Landschaftsschutzgebiet</b><br/>         Es ist richtig, das zur Sicherung der FFH-Gebiete und Umsetzung der europäischen Naturschutzvorgaben (hier FFH-Richtlinie) das</p> | <p>Wird nicht gefolgt</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p><b>Anlage: Abgrenzungsvorschlag Hofbruch/Bullenwiese</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Züghart,</p> <p>zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>1) Fachbehördliche Stellungnahme</u></b></p> <p><b><u>Zu § 1a Landschaftsschutzgebiet</u></b></p> <p>Die Wahl der Schutzkategorie für die Unterschutzstellung eines Gebiets erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. Maßstab der Wahl der Schutzkategorie ist die Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit des betroffenen Gebiets. Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Gebiete halte ich die Wahl eines Naturschutzgebietes (NSG) für die geeignetere Schutzkategorie. Angesichts desselben FFH-Gebietes im Falle von Nr. 71 sowie vergleichbarer Gebiete des FFH-Gebietes 212 und damit einer vergleichbaren Ausgangslage für Ihren Zuständigkeitsbereich empfehle ich, hierzu das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Az. 4 KN 390/17, verkündet am 4.3.2020) über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im</p> | <p>Naturschutzgebiet die geeignete Schutzkategorie ist. Siehe hierzu auch die ausführlichen Ausführungen in den Synopsen zum NSG „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ und zum NSG „Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg“. Im bestehenden LSG betrifft dies jedoch im Wesentlichen die Bereiche, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind oder in Bereichen mit hochwertigen und schützenswerten Biotopen. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Landschaftsschutzgebietes mit seinen Inhalten und der Abgrenzung der NSG-würdigen Bereiche. Dies ist, u.a. auch vor dem Hintergrund einer öffentlichen Kommunikation nicht leistbar. Insoweit wird zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet und lediglich die noch nicht gesicherten Teilflächen in das LSG einbezogen</p> <p><b>Abgrenzung des Schutzgebietes</b><br/> Die südlichen Flächen die zur Aufnahme vorgeschlagen werden, sind im Wesentlichen schon in das bestehende LSG einbezogen. Weitere Flächen wurden, auch wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, nicht in die Kulisse mit aufgenommen, da sich das Verfahren aufgrund neuer</p> | <p style="text-align: center;">Wird teilweise gefolgt</p> |
|--|---|--|---|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Landkreis Verden“ hinzuzuziehen, dass ausdrücklich die in der Entscheidung des BVerwG vom 5.2.2009 (AZ. 7 CN 1.08) postulierte Ermessenfreiheit im Hinblick auf die Abgrenzung eines Schutzgebietes, Bezug nimmt. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, RN. 68). Bei der rechtlichen Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten ist dieses Ermessen erheblich eingeschränkt, da die Unterschützstellung an der Zielvorgabe des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL des günstigen Erhaltungszustands und dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu messen ist.</p> <p>Nach meiner Auffassung wäre die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ im vorliegenden Fall das geeignete und angemessene Schutzinstrument:</p> <p>Teile der betreffenden FFH-Gebiete mit vergleichbaren Gewässern sind schon als NSG vorgesehen bzw. gesichert. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den bestehenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, der die Schutzwürdigkeit beider Gebiete als Naturschutzgebiet fachgutachterlich bestätigt.</p> <p>In der bestehenden Verordnung wird die Benennung der einschlägigen Vorschriften des NAGBNatSchG</p> | <p>Beteiligungen verlängern würde und die Fristen dann nicht mehr eingehalten können.</p> <p><b>Kleinere Korrekturen, die sich im Wesentlichen an den Flurstücksgrenzen orientieren und u.a. die Garten-/Hausgrundstücke ausnehmen (siehe auch Stellungnahme der Stadt Lüneburg und private Einwendungen) werden umgesetzt.</b></p> <p><b>Fachliche Ergänzungen und Korrekturen</b><br/>         Es wird zurecht darauf hingewiesen, dass fachliche Ergänzungen und Korrekturen erforderlich sind, damit die Verordnung umfangreich dem EU-Recht entspricht und das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dies betrifft die fachlichen Grundlagen (z.B. Arten und Erhaltungsziele) ebenso wie die erforderlichen Regelungen wie z.B. zur Gewässerunterhaltung oder zur Grünlandnutzung mit der entsprechenden fachlichen und räumlichen Abgrenzung. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung der Verordnung, einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen ist dieses nicht leistbar, so dass zunächst</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt</p> |
|--|---|---|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>vermisst. Zudem fehlen Bestimmungen zur Anordnungsbefugnis für Wiederherstellungsmaßnahmen, für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, und zur Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehme ich zur bestehenden LSG-Verordnung wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Zu § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck und Gebietscharakteristik</u></b></p> <p><u>Abs.1</u><br/>Im Rahmen der geplanten Änderung bietet es sich m. E. an, die an das FFH-Gebiet 71 naturschutzwürdigen Flächen der Bullenwiese und des Hofbruchs (vgl. Landschaftsrahmenplan, 2017) nicht nur auf Grund der vorhandenen Lebensraumtypen einzubeziehen. Dies unterstützt im besonderen Maße die Umsetzung der Erhaltungsziele. Ein Abgrenzungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Abs. 3</u><br/>Redaktionell: statt Flora-Fauna-Habitat-Gebiete muß es heißen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete</p> <p><b>Zu Anhang 2: 1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“</b></p> | <p>lediglich die noch nicht gesicherten Abschnitte in die LSG-Kulisse einbezogen werden.</p> |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p><b>1) Allgemeine Erhaltungsziele</b></p> <p>1. <u>Spglstr</u></p> <p>Redaktionell: Bei Fischotter und Bachmuschel sollte jeweils die wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt werden(Lutra lutra und Unio crassus)</p> <p>2. <u>Spglstr</u></p> <p>Ergänzung: „...und einer artenreichen Wasservegetation „u.a. als Lebensraum von Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) und Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)“</p> <p>3. <u>Spglstr</u></p> <p>Auf Grund neuerer Erkenntnisse wurden die nachfolgend genannten Fledermausarten mit dem Status D in den Standarddatenbogen (SDB) aufgenommen, Daher ist ff. Ergänzung vorzunehmen: u.a. als Lebensraum für Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>, Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).</p> <p>5. <u>Spglstr</u></p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Ergänzung: - Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen „u. a. als Lebensraum für Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>),“</p> <p><b>2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</b></p> <p><u>2.1 c ....der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)</u><br/>Der Biber wurde 2019 neu an der Ilmenau nachgewiesen und wird nun in den SDB aufgenommen. Darum sollte die Art bei den EHZ aufgeführt werden. Ich empfehle, diesen Textbaustein aufzunehmen:<br/><b>Biber</b> (<i>Castor fiber</i>)<br/>Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).</p> <p><b>Fischotter</b> (<i>Lutra lutra</i>)</p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Ergänzung: ....Förderung der „gefahrenreduzierten“ Wandermöglichkeit</p> <p><b>Kammolch</b> (<i>Triturus cristatus</i>),<br/>Es wird vorgeschlagen, den betreffenden Absatz wie folgt zu formulieren: .....überlebenschfähigen Population „durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen“ in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung aus Brachen, Wäldern, extensivem Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,“.....</p> <p>Bei den aufgeführten Fischarten sollte jeweils der wissenschaftliche Artname ergänzt werden.</p> <p><b>Grüne Keiljungfer</b> (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)<br/>Es muss heißen: <b>Grüne Flussjungfer</b> (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)<br/>Der Text sollte wie folgt ergänzt werden: ....in der „naturnahen“ Ilmenau und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) „sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken“ als Lebensraum der</p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Libellenlarven sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen „sowie Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,“</p> <p><b><u>Zu Anhang 2: 2. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“</u></b></p> <p><b>1) Allgemeine Erhaltungsziele</b></p> <p>1. <u>Spqglstr</u></p> <p>Redaktionell: Bei Fischotter und Bachmuschel sollte jeweils die wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt werden (Lutra lutra und Unio crassus)</p> <p>2. <u>Spqglstr</u></p> <p>Ergänzung: „...und einer artenreichen Wasservegetation „u.a. als Lebensraum von Laubfrosch (Hyla arborea) und Moorfrosch (Rana arvalis)“</p> <p>3. <u>Spqglstr</u></p> |  |  |
|--|--|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Auf Grund aktueller Daten wurden die nachfolgend genannten Fledermausarten mit dem Status D in den Standarddatenbogen (SDB) aufgenommen, Daher sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „u.a. als Lebensraum für Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>, Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)“.</p> <p><b>2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</b></p> <p>2.1 c <u>....der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)</u></p> <p><b><u>Kammolch</u> (<i>Triturus cristatus</i>),</b><br/>Ergänzung/Streichung: es wird vorgeschlagen den folgende Absatz wie folgt zu formulieren:<br/>.....überlebenschfähigen Population „durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen“ in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung aus Brachen, Wäldern, extensivem Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,“.....</p> <p><b><u>Große Moosjungfer</u> (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>),</b></p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.</p> <p>Bei den genannten Fischarten sollte der wissenschaftliche Artname ergänzt werden</p> <p>Bezüglich der in der Verordnung enthaltenen Verbote, Ausnahmen und Befreiungstatbestände verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.2.2020 zum geplanten Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ (vergleichbare Regelungen).</p> <p><b>Zu:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erläuterungen<br/>zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung<br/>Landschaftsschutzgebiet des Landkreises<br/>Lüneburg<br/>vom 23. Mai 2011</b></p> <p><b><u>§ 2 Abs.1 Nr. 3</u></b></p> |  |  |
|--|---|--|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>Der Autor Olaf v. Drachenfels ist als Quelle nicht korrekt zitiert.</p> <p><b>2) Stellungnahme als TÖB</b><br/>         Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen keine Hinweise hinsichtlich der geplanten Ausweitung des LSG.</p>   |   |   |
| <p><b>24. Gemeinde Barum (TÖB)</b><br/><br/> <b>07.07.2020</b></p> | <p>Die Umwandlung des Schöpfwerkskanals im Ortsgebiet der Gemeinde Barum in ein Landschaftsschutzgebiet wird von Verwaltung und Gemeinderat grundsätzlich begrüßt. Der Barumer See sowie der südliche Teil des Schöpfwerkskanals haben bereits den Status Landschaftsschutzgebiet. Der Schöpfwerkskanal hat durch den Abbau des Schöpfwerks seine Funktion für den Wasserband der Ilmenau-Niederung verloren. Die Gemeinde kann sich vorstellen das Kanalfurstück vom Wasserverband zu übernehmen. Dabei muss zunächst Klarheit über den zu erwartenden Pflegeaufwand geschaffen werden. Hierzu ist ein Unterhaltungsplan in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu entwickeln. Es muss unbedingt verhindert werden, dass der tote Arm verlandet und sich in eine stinkende Kloake verwandelt. Hierzu ist auch Voraussetzung, dass der Wasserstand im Barumer See nicht unter ein noch festzulegendes Niveau abgesenkt werden darf. Für die Gemeinde ist die respektvolle Nutzung des Barumer Sees und des Schöpfwerkskanals für</p> | <p>Ausführungen zum Gebiet und insbesondere Barumer Schöpfwerkskanal</p> <p><b>§2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Löschwasser und Oberflächenentwässerung</b><br/>         Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Maßnahmen aufgrund bestehender Genehmigungen sind freigestellt</p> <p><b>§2 Abs 3 Nr. 1 in Verbindung mit §2 Abs.1 Nr. 12 und §3 Wege und Straßen</b><br/>         Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen sind freigestellt. Soweit es sich um einen Neu- oder Ausbau handelt, ist im Rahmen der Genehmigung eine Befreiung erforderlich. Für den Aus- und Neubau von Freizeitwegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, so das hierfür keine Befreiung erforderlich ist. Maßnahmen zur</p> | <p>Werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p> |

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | <p>die Anwohner und für den Tourismus von großer Bedeutung.<br/> Fragen zu der zukünftigen Nutzung aus Rat und Bürgern sind in folgender Liste beigefügt.</p> <p>1. Feuerwehr</p> <p>a. Die Wasserentnahme für die Feuerwehr muss gesichert sein</p> <p>2. Gemeinde</p> <p>a. Die Oberflächenentwässerung der anliegenden Straßen muss möglich bleiben</p> <p>b. Bauarbeiten in den angrenzenden Straßen oder an den Brücken müssen durchgeführt werden können</p> <p>c. Die Pflege der Uferböschung und Baum- und Buschrückschnitt müssen möglich sein</p> <p>d. Bei Böschungsabbruch müssen Reparaturmaßnahmen erlaubt sein</p> <p>e. Schäden, die durch Nutrias oder Biber entstehen, müssen umgehend beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden dürfen.</p> <p>f. Eine Verlandung muss verhindert werden, und Maßnahmen zur Verhinderung eines toten Gewässerzweiges müssen erlaubt bleiben</p> <p>g. Die untere Naturschutzbehörde sollte einen Stauziel für den Barumer See inkl. des Schöpfwerkskanals festlegen.</p> <p>3. Bürger und Tourismus</p> <p>a. Wassersport in respektvollem Umgang mit der Natur muss auch weiter möglich sein</p> <p>b. Die bestehenden Bootsstege müssen unterhalten werden können</p> | <p>Instandsetzung sind in dieser Verordnung nicht berücksichtigt. Eine Überarbeitung der Inhalte erfolgt jedoch aus Zeitgründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da dies das gesamte LSG betrifft und insbesondere eine entsprechende Kommunikation erforderlich ist</p> <p><b>§2 Abs. 1 Gehölzpflege</b><br/> Soweit eine fachgerechte Pflege erfolgt und die Wasser- und Ufervegetation nicht beeinträchtigt wird, ist die Gehölzpflege zulässig</p> <p><b>§2 Abs. 2 in Verbindung mit §2 Abs. 3 Böschungsabbrüche</b><br/> Reparaturen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr sind freigestellt.</p> <p><b>Nutria und Biber</b><br/> Schäden durch Nutria können analog zu den Böschungsabbrüchen repariert werden. Beim Biber ist das Artenschutzrecht einzuhalten.</p> <p><b>§2 Abs. 3 Nr. 6 Gewässerentwicklung</b><br/> Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind freigestellt</p> | <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> |
|--|--|--|---|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>c. Neu Bootsstege für Anwohner, die bisher keinen haben müssen in beschränktem Rahmen gebaut werden dürfen</p> <p>d. Für die touristische Nutzung muss zum verkehrssicheren Einstieg in Kanus ein Ponton am Zugang vom ehemaligen Gasthof Flindt zum Barumer See zulässig sein.</p> <p>4. Landwirtschaft</p> <p>a. Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzur angrenzender Streifen, die nicht Gewässer sind, aber lt. Verordnung mit eingebunden werden.</p> | <p><b>Stauziel für den Barumer See und Schöpfwerkskanal</b><br/> Ein Stauziel kann nicht im Rahmen einer LSG-Verordnung festgelegt werden.</p> <p><b>Wassersport</b><br/> Die freie Landschaft und insbesondere die Gewässer haben eine große Bedeutung für die Erholung. Es ist ein Spagat zwischen den berechtigten Interessen der Erholungssuchenden und dem Schutz der Arten und Lebensräume. Wir können nur das zeigen, was wir auch erhalten und schützen. Und wir teilen uns diese Lebensräume mit verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Hier haben alle Beteiligten an Outdoor-Aktivitäten eine große Verantwortung. Regelungen zur Freizeitnutzung sind kein Selbstzweck, sondern dann erforderlich, wenn die Freizeitnutzung sich so intensiviert, dass sie mit erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sind. Die jetzige LSG-Verordnung schränkt die Freizeitnutzung nicht ein, abgesehen davon, dass die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund nicht gestört werden darf. Weiterhin ist in den Fließgewässern das Beeinträchtigen von</p> | <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ist erfüllt</p> |
|--|---|---|--|

**1. Änderung LSG VO**  
**Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung**

|  |  |  |                                       |
|--|--|--|---------------------------------------|
|  |  | <p>Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang der Verordnung genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche und das Beeinträchtigen der Wasser- und Ufervegetation verboten.</p> <p>.</p> <p><b>§2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Bootsstege und Ponton</b><br/>         Maßnahmen aufgrund von Genehmigungen sind freigestellt. Für einfache landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen. Dies ersetzt allerdings nicht die ggf. erforderlichen Genehmigungen aus dem Wasser- oder Baurecht</p> <p><b>Streifen außerhalb der Gewässer</b><br/>         Soweit es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, ist die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt</p> | <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> |
|  |  |  |                                       |

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg**

Folgende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 erlassen.

Diese Verordnung beruht auf §§ 14, 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) und § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542).

Die zeichnerische Bestimmung des Landschaftsschutzgebietes in Karten gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG ist der Übersichtskarte (1 : 50.000) im Anhang 1 zu entnehmen. Karten genaueren Maßstabes sind für jedermann kostenlos beim Landkreis Lüneburg sowie bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, einsehbar.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzzweck und Gebietscharakteristik**

- (1) Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 dargestellten Gebiete in der Größe von ca. 18.909 ha. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der in der Anlage 1 dargestellten Fläche. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (2) Ausfertigungen dieser Verordnung können bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg sowie den Gemeinden während der Dienststunden kostenlos von jedermann eingesehen werden. Des Weiteren ist die Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg einsehbar.
- (3) Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind Teilbereiche der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiet) Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, Nr. 212. „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und des FFH-Gebietes Nr. 232 „Kranichmoor bei Einemhof“. Die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Bereiche des FFH-Gebietes sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (4) Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Im Bereich der FFH-Gebiete Nr. 71 (Ilmenau mit Nebenbächen), Nr. 212 (Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze) und Nr. 232 (Kranichmoor bei Einemhof) gilt zusätzlich als Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete durch den Schutz und die Entwicklung der entsprechenden Lebensraumtypen und Arten.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes befinden sich im Anhang 2 der Verordnung.

In der Karte sind die FFH-Gebiete vertikal schraffiert dargestellt.

In der Karte sind die Wälder auf historischen Waldstandorten kariert dargestellt.

(5) Gebietscharakteristik:

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in unterschiedlichen Landschaftsräumen mit ihren für den jeweiligen Bereich typischen Charakteristiken außerhalb des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Nachstehend sind die Osteide, die Luheheide, die historischen Waldstandorte, die Niederungen und Marsch charakterisiert.

- Die Osteide zwischen Elbetal und Lüneburg prägt mit deutlichen Erhebungen und stark reliefierten Tälern den Übergang zur Gohrde. Wälder, Hecken und Baumreihen umgeben die großen Ackerlagen. Die großen Wälder, teils auch historische Waldstandorte, leiten hier zum Waldgebiet Gohrde über und weisen auf Grund standörtlicher Gegebenheiten einen großen Anteil an Laub- und Laubmischbeständen auf. Darüber hinaus hat die Neetze mit ihren Zuläufen und den damit zusammenhängenden Niederungen die Landschaft geprägt. Die Neetze weist teilweise noch naturnahe bis natürliche Gewässerstrukturen auf, die gleichzeitig als Vorbild der Entwicklung naturfernere Gewässerabschnitte dienen. Die deutlich in die Landschaft eingetieften Niederungen werden überwiegend als Grünland genutzt. Des Weiteren sind Auenwälder mit Übergängen zu trockenen Waldbereichen charakteristisch. Im Oberlauf bzw. Quellbereich der Zuflüsse sind die Sumpfwälder in Übergängen zu Röhrichten und Sümpfen bestandsbildend. Auf trockenen Standorten herrscht Ackernutzung vor.
- Die Luheheide westlich und südwestlich von Lüneburg weist noch Relikte der kulturhistorischen Heidelandschaft mit Heide und Magerrasen auf. Große Teile hiervon sind mit Kiefer bestanden. Diese für den Landkreis typischen Waldgebiete, aber auch die Heide- und Magerrasenbereiche, haben eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Die Heiden und Magerrasen haben auch eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Typisch ist auch die Schwinde mit Quelle und Versickerung.
- Große Waldbereiche auf historischen Waldstandorten haben insbesondere mit ihren ungestörten Bodenstrukturen und den dort lebenden Organismen eine besonders hohe ökologische Bedeutung.
- Die Niederungen der Luhe und Ilmenau sind mit ihren Lebensraumtypen teilweise FFH-Gebiet. Hier gelten als Gebietscharakteristik die im Anhang 2 beschriebenen Erhaltungsziele und deren Fortschreibung. Nördlich von Lüneburg wird die Ilmenauniederung vom Urstromtal der Elbe überprägt und ist daher landschaftlich der Marsch zuzuordnen. Das Feuchtgrünland ist Lebensraum für eine Vielzahl typischer Arten, die an hohe Grundwasserstände gebunden sind. Südlich von Lüneburg hat sich die Ilmenauniederung mit ihren Terrassenkanten deutlich in die Geest eingetieft. Gleiches gilt auch für die Luhe und die Zuflüsse von Luhe und Ilmenau.
- Für alle Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes sind die noch vorhandenen Hecken, Bäume, Feldgehölze und anderen Landschaftsstrukturen für sich einzeln und im Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Sie gliedern die Landschaft und prägen in der jeweiligen Ausformung die unterschiedlichen Landschaftsräume von Marsch, Niederung und Geest.

## § 2

### Schutzbestimmungen

- (1) Es sind folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder die dem Schutzzweck nach § 1 zuwiderlaufen:

1. Wald erheblich zu beeinträchtigen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder zu beseitigen; forstliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleiben von den Verboten unberührt,
  - a) bei historischen Waldstandorten sind Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bodenstruktur und des Reliefs untersagt,
  - b) Horst-, Nest- und Höhlenbäume sowie Zufluchtstätten geschützter Tierarten dürfen nicht beeinträchtigt werden,
2. außerhalb von Wald i. S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Obstwiesen oder sonstige naturnahe Flächen
  - a) zu schädigen oder zu beseitigen oder
  - b) durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen,
3. Ödlandflächen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. Erstaufforstungen oder die Neuanlage von Gehölzanzpflanzungen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen in Bereichen, in denen das charakteristische Landschaftsbild z.B. von Mooren, Heiden, Magerrasen und Grünland sowie Grünland mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für Vögel als Brut- oder Nahrungshabitat, erheblich beeinträchtigt wird,
5. die Verwendung nicht standortheimischer Gehölze bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen,
6. Straßen-, Weg-, Wald-, Feld- oder Gewässersäume oder Säume an Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen) als Biotop vernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
7. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinaus gehende Maßnahme vorzunehmen,
8. Wasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel oder Fließgewässer erheblich verändern können,
9. absolutes Grünland in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umzubrechen, umzuwandeln oder zusätzliche Dränagen einzubringen; zulässig ist die Grünlanderneuerung zur Wildschadensbeseitigung der geschädigten Bereiche,
10. das Geländere relief außerhalb von Ackerflächen zu verändern,
11. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dieses Verbot gilt nicht, soweit die bauliche Anlage für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende im Folgenden aufgezählte Nutzung erforderlich ist und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügt, bei
  - a) landwirtschaftlicher Bodennutzung für
    - die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen,
    - die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen und Bewässerungsbrunnen soweit nach Nr. 7 zulässig,
    - die Errichtung von Gebäuden bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
  - b) forstwirtschaftlicher Bodennutzung für die Errichtung von Wildschutzzäunen und -gattern,
  - c) Ausübung der Jagd für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen,

- d) Ausübung der Imkerei für die Errichtung von Bienenständen und Bienenkästen,
12. der Aus- oder Neubau von
    - a) Wegen und Straßen,
    - b) Bahnanlagen,
    - c) Flugplätzen und Modellflugplätzen,
    - d) oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen,
  13. das Aufstellen von Schildern, Werbeeinrichtungen und -tafeln, soweit sich diese nicht in das Landschaftsbild einfügen,
  14. die Herrichtung oder Bestimmung von Freizeitwegen in störungsempfindlichen Bereichen,
  15. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören,
  16. die Durchführung sportlicher, gewerblicher, kultureller und sonstiger Veranstaltungen, soweit diese die wild lebenden Tiere an ihren Nist-, Brut- Nahrungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten erheblich beunruhigen,
  17. der Betrieb von Modellflugzeugen sowie das Starten und Landen mit Fluggeräten.
- (2) Spezielle Schutzbestimmungen in den FFH-Gebieten, in denen folgende Handlungen verboten sind:
1. in den Wäldern
    - a) Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
    - b) Düngung; zulässig bleibt bei Waldumbaumaßnahmen die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten, wie z.B. Schwarzerle, Esche, Flatterulme, Stieleiche;
    - c) Erhöhung des Nadelholzanteiles in den Waldbeständen,
    - d) Kahlschläge von mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche mit Ausnahme der Kalamitätennutzung,
    - e) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juli eines jeden Jahres; die notwendige Kalamitätennutzung ist ganzjährig zulässig,
  2. in den Fließgewässern Ilmenau, Luhe, Hausbach, Neetze, Roddau, Lopau, Ehlbeck und Schwindebeck
    - a) das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang 2 genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche,
    - b) das Beeinträchtigen der Wasser- und Ufervegetation,
  3. auf Grünland
    - a) das Umwandeln von Grünland in Acker oder Ackerzwecknutzung,
    - b) das Umbrechen zur Erneuerung der Grasnarbe; Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden in den geschädigten Bereichen bleiben zulässig,
    - c) das Verändern der Bodengestalt,
    - d) das Anlegen zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, wie z.B. Dränagen,
    - e) das Beweiden der Gewässer- und Waldränder sowie der Feld- und Ufergehölze.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

1. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, und Straßen,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Unterhaltung von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen.  
Darüber hinaus sind bei den FFH-Fließgewässern zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig,
3. Maßnahmen auf der Grundlage von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen, behördlichen Genehmigungen sowie sonstige Erlaubnisse und Zulassungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorlagen,
4. Maßnahmen zur Beseitigung von Neophyten (z.B. späte Traubenkirsche),
5. geringfügige Erweiterungen, Sanierungen und Modernisierungen von bestehenden Gebäuden,
6. Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes.

### § 3

#### **Ausnahmen**

Eine Ausnahme kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 für einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen, Nr. 12 für Freizeitwege, land- und forstwirtschaftliche Wege, Nr. 14 und Nr. 16 erteilen, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck des § 1 vereinbar ist. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 4

#### **Befreiung und Genehmigungen**

- (1) Von den Verboten des § 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, soweit nicht eine Ausnahme nach § 3 in Betracht kommt. In FFH-Gebieten kann eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG erfüllt sind.
- (2) Von den Verboten des § 2 (1) Nr. 2 und 3 ist eine Genehmigung nach Maßgabe des § 22 (4) NAGBNatSchG für die Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland zu erteilen.
- (3) Die Befreiung oder Genehmigung nach Abs. 1 und 2 kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die der Wahrung des Schutzzweckes gem. § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs.1 und 2 eine Handlung vornimmt, die nicht nach § 2 Abs. 3 freigestellt ist und für die keine Ausnahme nach § 3 dieser Verordnung oder eine Befreiung bzw. Genehmigung vorliegt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die in § 2 (1) Nr. 2 genannten Schutzgüter nicht in das Verzeichnis nach § 14 (9) NAGBNatSchG eingetragen sind.

## § 6

### In Kraft treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich des Landkreises Lüneburg folgende Verordnungen außer Kraft:

Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Lüneburg

Adendorfer Moor LSG LG Nr. 53  
Becklinger Moor LSG LG Nr. 28  
Bilmer Strauch mit Landwehr (Osteil) LSG LG Nr. 49  
Böhmsholz LSG LG Nr. 46  
Dachtmisser Wüste LSG LG Nr. 20  
Die Landwehr (Nordwestteil) LSG LG Nr. 44  
Dünengelände ostwärts von Forst Spröckel LSG LG Nr. 37  
Eichenbuchenwald LSG LG Nr. 32  
Eichenhaine bei Südergellersen (3) LSG LG Nr. 22  
Eichenhain (Die Schweineweide Am Westerberg) bei Südergellersen LSG LG Nr. 23  
Eichenwäldchen bei Hohnstorf LSG LG Nr. 8  
Exerzierplatz am Timelohberg LSG LG Nr. 15  
Forst Spröckel LSG LG Nr. bei Bleckede 24  
Gebiet um Neumühlen LSG LG Nr. 25  
Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach LSG LG Nr. 43  
Ilmenautal zwischen Rote Schleuse und Straße Deutsch Evern LSG LG Nr. 36  
Ilmenautal LSG LG Nr. 5  
Kreuzmoor LSG LG Nr. 7  
Landwehr LSG LG Nr. 4  
Mäusetal mit seinen Randgebieten LSG LG Nr. 14  
Melbecker Moor LSG LG Nr. 16  
Melbecker Heide und Dewelsheide LSG LG Nr. 9  
Nikolaihof in Bardowick LSG LG Nr. 26  
Paradies LSG LG Nr. 2

Park Vrestorf mit Hasselberg LSG LG Nr. 10  
Rauhe Berge LSG LG Nr. 21  
Rehlinger Busch LSG LG Nr. 11  
Rehrhof /Ehlbeck LSG LG Nr. 29  
Schachblumenwiese bei Reppenstedt LSG LG Nr. 35  
Schildstein LSG LG Nr. 48  
Schwindebeck LSG LG Nr. 50  
Sottorfer Busch Lopautal LSG LG Nr. 18  
Staatsforst Schieringen LSG LG Nr. 40  
Steilufer der Elbe zwischen Alt Garge und Walmsburg LSG LG Nr. 39  
Südliches Ilmenautal und Tiergarten LSG LG Nr. 45  
Tal des Kateminer Baches LSG LG Nr. 12  
Totenstatt (Oldendorf/Luhe) LSG LG Nr. 6  
Wachholderhain bei Ehlbeck LSG LG Nr. 42  
Wachholderheide bei Konstantinopel LSG LG Nr. 3  
Wald Sieck LSG LG Nr. 13  
Waldgebiet Eickhagen LSG LG Nr. 34  
Waldgebiet zwischen Alt Garge und Barskamp LSG LG Nr. 41  
Waldgebiet zwischen Glüsingern und Barnstedt LSG LG Nr. 17  
Waldgebiet am Rande der Raubkammer LSG LG Nr. 19  
Weckenstedt LSG LG Nr. 30

Verordnung über das Naturdenkmal im Landkreis Lüneburg

Linden- und Eichengruppe ND-LG 057

Eichenallee ND-LG 060

Lüneburg, den 23. Mai 2011

Landkreis Lüneburg

gez.

Nahrstedt

Landrat

## Anhang 2:

### 1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch folgende Erhaltungsziele:

#### 1) Allgemeine Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerkomplexes aus Ilmenau, Nebenbächen und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte,
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch).

#### 2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

##### 2.1 Die Erhaltung und Förderung insbesondere

###### a) des prioritären Lebensraumtypes (Anhang I FFH-Richtlinie)

**91 E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder entlang der Ilmenau und ihrer Nebengewässer mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

###### b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

**3150** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

naturnahe Altarme und Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer

typischen Tier- und Pflanzenarten,

**3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

der Ilmenau sowie deren Nebenbäche als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

**6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,

**9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, kleinflächig an Talrändern der Fließgewässer,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

**Fischotter** (*Lutra lutra*)

als eine vitale, langfristige überlebensfähige Population im Ilmenausystem durch u.a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, bachbegleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte; Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z.B. Bermen, Umfluter),

**Kammolch** (*Triturus cristatus*),

in einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation. In geeigneten Landlebensräumen aus Brachen, Wäldern, extensivem Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,

**Meerneunauge**

mit relativ hoher Population u.a in der Ilmenau als bedeutendes Laich- und Aufenthaltsgewässer,

**Bachneunauge**

mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Unterlauf der Ilmenau und deren Zuflüssen); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

**Groppe**

mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Gewässersystem der mit ihren Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischpopulation,

**Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Ilmenau und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen,

**Bachmuschel** (*Unio crassus*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Ilmenau sowie ihren Zuflüssen mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte.

**2. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“**

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch folgende Erhaltungsziele:

**1) Allgemeine Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwälder,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte,
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Kranich, Schwarzstorch).

## 2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

### 2.1 Die Erhaltung und Förderung insbesondere

#### a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

**91 E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder im Lopau- und Luhetal sowie in ihren Nebenbachtälern von mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

**91 D0** Moorwälder

als kleinflächiger naturnaher torfmoosreicher Birken-Moorwald, auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

#### b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

**3150** Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

**3160 Dystrophe Seen und Teiche**

Erhaltung/Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

**3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

der Luhe und Lopau sowie deren Nebenbäche als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

**4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*,

als naturnahe Ausprägung bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheide bei weitgehend ungestörten Bodenwasser- und Nährstoffverhältnissen. In abflusslosen Niederungen oder Moorrandlagen auf nährstoffarmen, humosen bis anmoorigen oder geringmächtigen Moorböden,

**4030** Trockene europäische Heiden u. a. mit Glockenheide,

als natürliche bis halbnatürliche struktur- und artenreiche Trockenheide mit prägenden Beständen von Besenheide einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

**5130** Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen  
u. a. in einem Seitental der Lopau: Sandheide,  
als natürliche bis halbnatürliche Bestände in Übergängen zu Trocken- und Feuchtheiden mit  
typischen Tierarten in allen Altersstufen,

**6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern)  
an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,

**7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore  
von kleinflächig vorkommenden, naturnahen, waldfreien Übergangs- und  
Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen-Riedern, auf sehr nassen,  
nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen  
Tier- und Pflanzenarten,

**9110** Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder an den Talkanten auf bodensauren Standorten mit  
allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im  
Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen,  
natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer  
typischen Tier- und Pflanzenarten,

**9120** Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe  
(*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)  
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren  
Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich  
im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen,  
natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer  
typischen Tier- und Pflanzenarten,

**9160** Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald  
(*Carpinion betuli*)  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen  
Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,  
ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil,  
Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern  
einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

**9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen  
Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,  
ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil,  
Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und  
Pflanzenarten, an Talrändern der Fließgewässer,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

**Kammolch,**

in einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren  
zusammenhängenden, unbeschatteten überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem  
mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und  
emerser Vegetation. In geeigneten Landlebensräumen aus Brachen, Wäldern, extensivem  
Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,

**Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*),  
in einer stabilen langfristig sich selbsttragenden Population zur Erhaltung und Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,

**Meerneunauge**  
mit relativ hoher Population u. a. im Luhe-Mittellauf,

**Flussneunauge**  
mit bedeutendem Laich- und Aufenthaltsgewässer in der Luhe,

**Bachneunauge**  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Mittel- und Oberlauf der Luhe (z. B. Umlauf bei Oldendorf); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

**Lachs**  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Luhe; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

**Groppe**  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalt Gewässersystem der mit ihren Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischpopulation.

### **3. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“**

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch folgende Erhaltungsziele:

#### **1) Allgemeine Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Gräben mit flutender Wasservegetation,
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Stieleichen-Mischwälder auf mäßig frischen bis grundwasserbeeinflussten, teilweise lehmigen Sandböden und kleinflächig auch eines bodensauren Buchenwaldes,
- Erhaltung und Entwicklung des sog. „Kranichmoores“ als naturnahes, sehr nasses Übergangsmoor mit typischen Bulten-Schlenken- und Schnabelried-Gesellschaften, Gagelgebüsch und Moorheiden sowie am Südrand auch nährstoffreicheren Sümpfen,
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Arten (z. B. Kranich und Schwarzstorch) .

## 2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

### 2.1 Die Erhaltung und Förderung insbesondere

#### a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

#### b) Übrige Lebensraumtypen

##### **3160** Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

##### **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

##### **7150** Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

##### **9110** Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

##### **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

**Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet ... vom ...**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), beide Gesetze jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom .... vom Landkreis Lüneburg verordnet:

**Artikel 1**

In die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

§ 1a

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird in den Gemeinden Brietlingen, Rullstorf, Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck, in den Gemeinden Barum und Wittorf in der Samtgemeinde Bardowick sowie in der Gemeinde Adendorf und der Hansestadt Lüneburg im Bereich mehrerer Gewässer und angrenzenden Bereichen zur Sicherung der dort ausgewiesenen FFH-Gebiete 71 und 212 erweitert. Im Bereich der Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau wird ein Teilstück des Landschaftsschutzgebietes, für das gleichzeitig ein Schutz über eine Naturschutzgebietsverordnung besteht, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.
- (2) Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmenden Teilflächen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1a) sowie den Detailkarten 1 bis 14 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1b), die als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Teilfläche ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2a) sowie der Detailkarte 1 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2b), die ebenfalls als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Das Landschaftsschutzgebiet ist außerdem in seinem Gesamtzusammenhang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg im Geoportal dargestellt.
- (3) Der Erweiterungsbereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 100,0 ha. Die zu entlassende Fläche umfasst eine Größe von 5,5 ha. Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes umfasst damit insgesamt 18.994,3ha.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

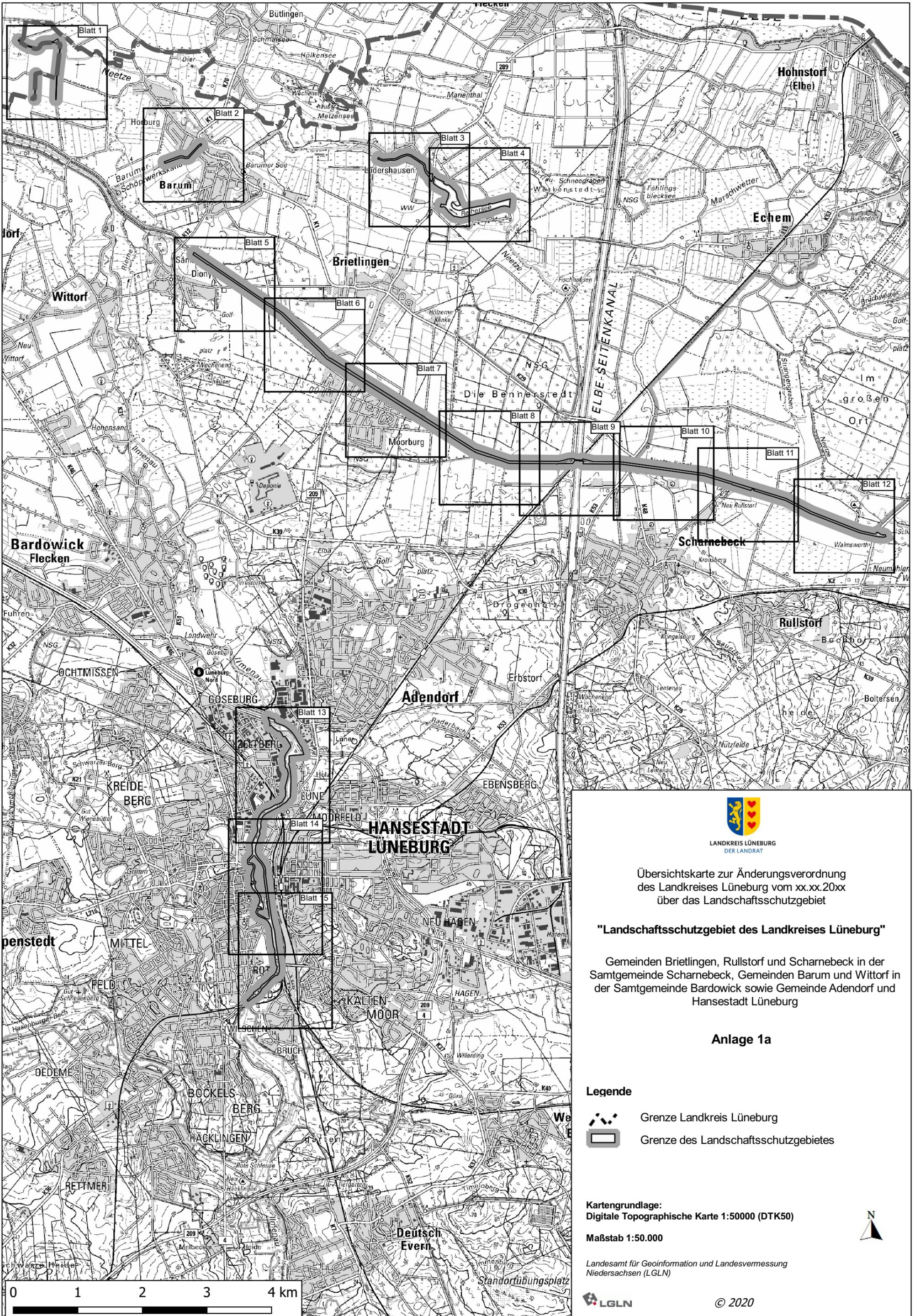
Lüneburg, den .....

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

gez.

Jens Böther



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Änderungsverordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck in der  
Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinden Barum und Wittorf in  
der Samtgemeinde Bardowick sowie Gemeinde Adendorf und  
Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1a**

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Kartengrundlage:  
Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)

Maßstab 1:50.000

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN)



© 2020



0 1 2 3 4 km



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansesstadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 1 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

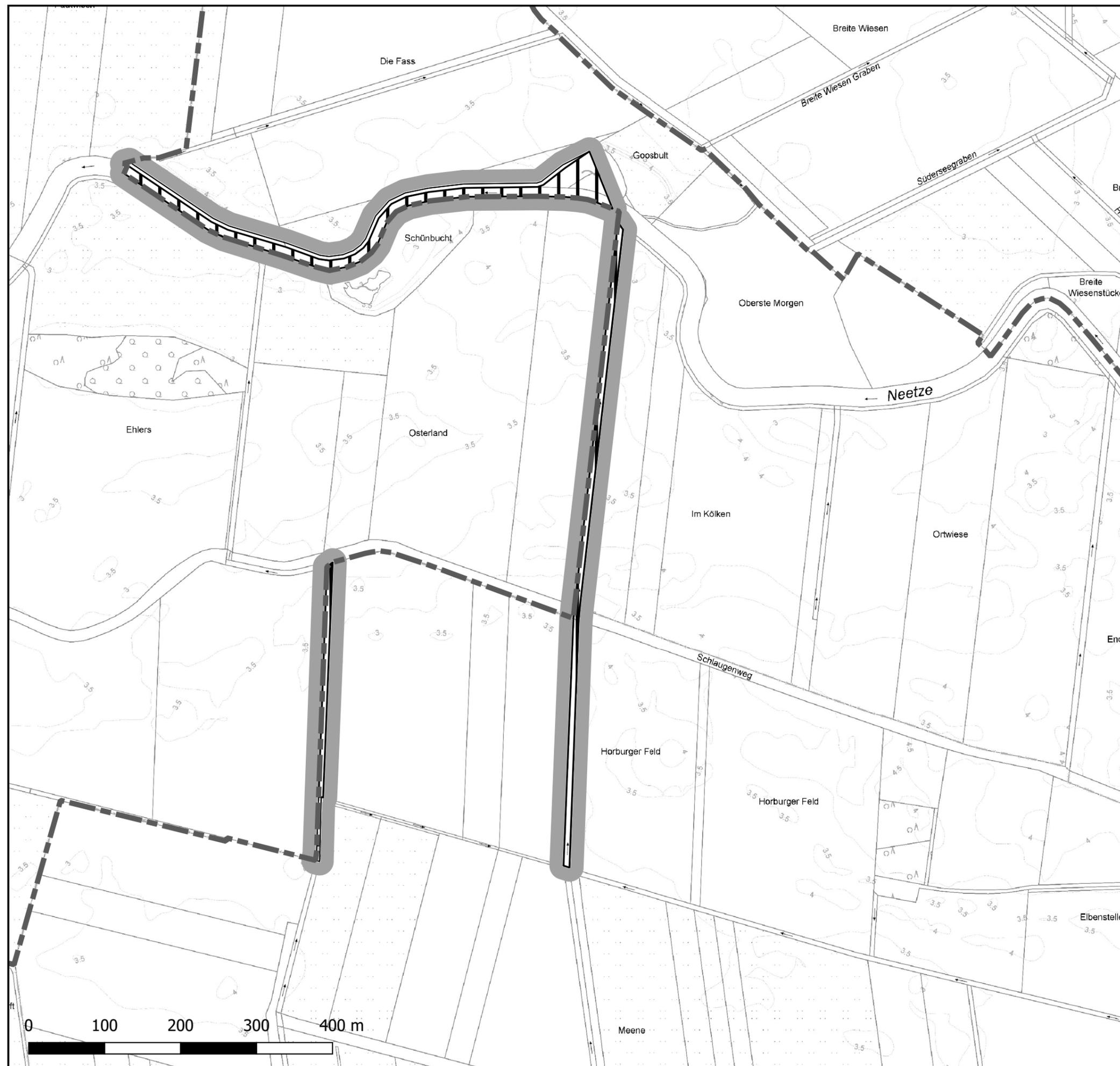
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

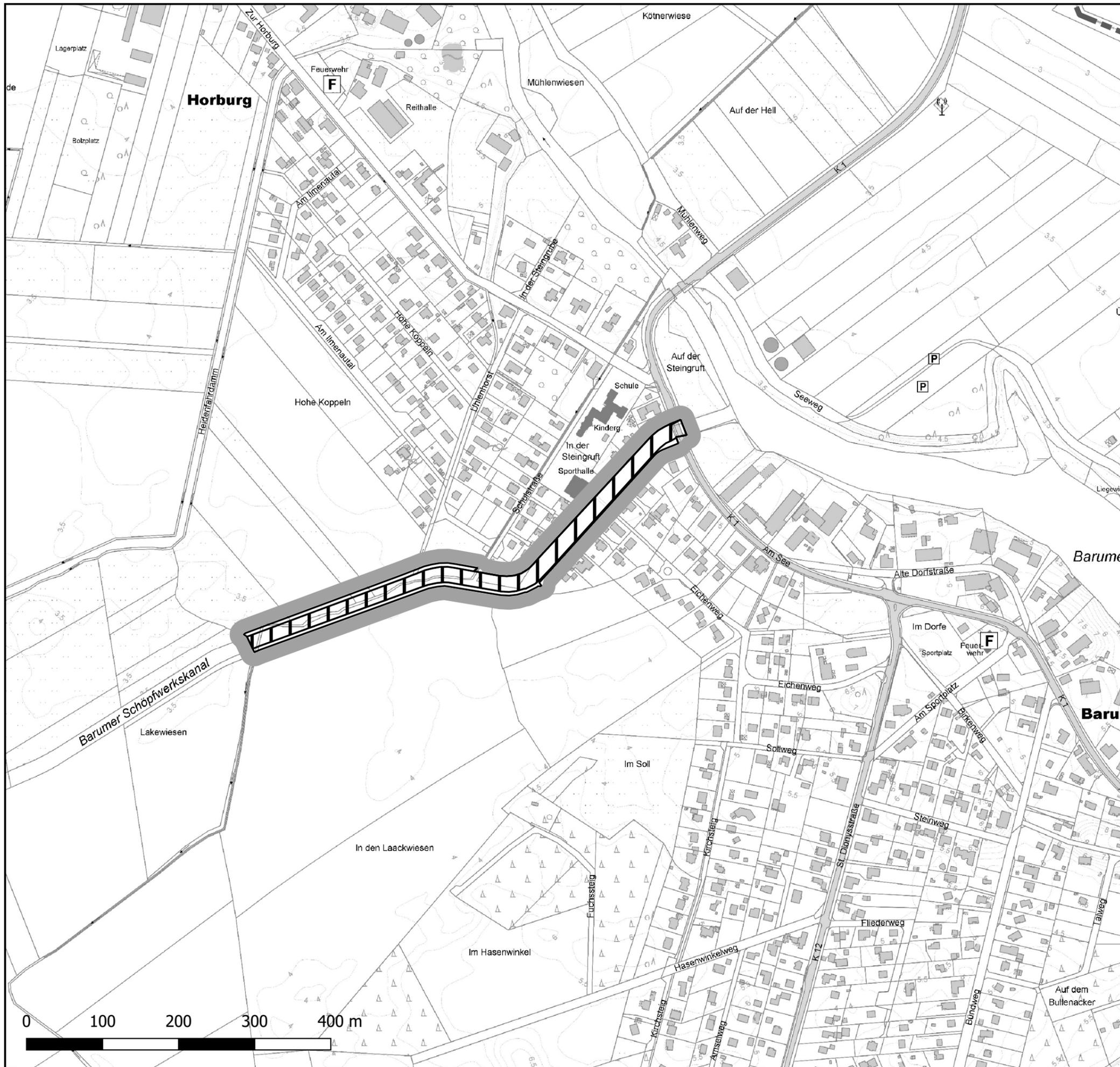
Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 2 von 15



**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 3 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

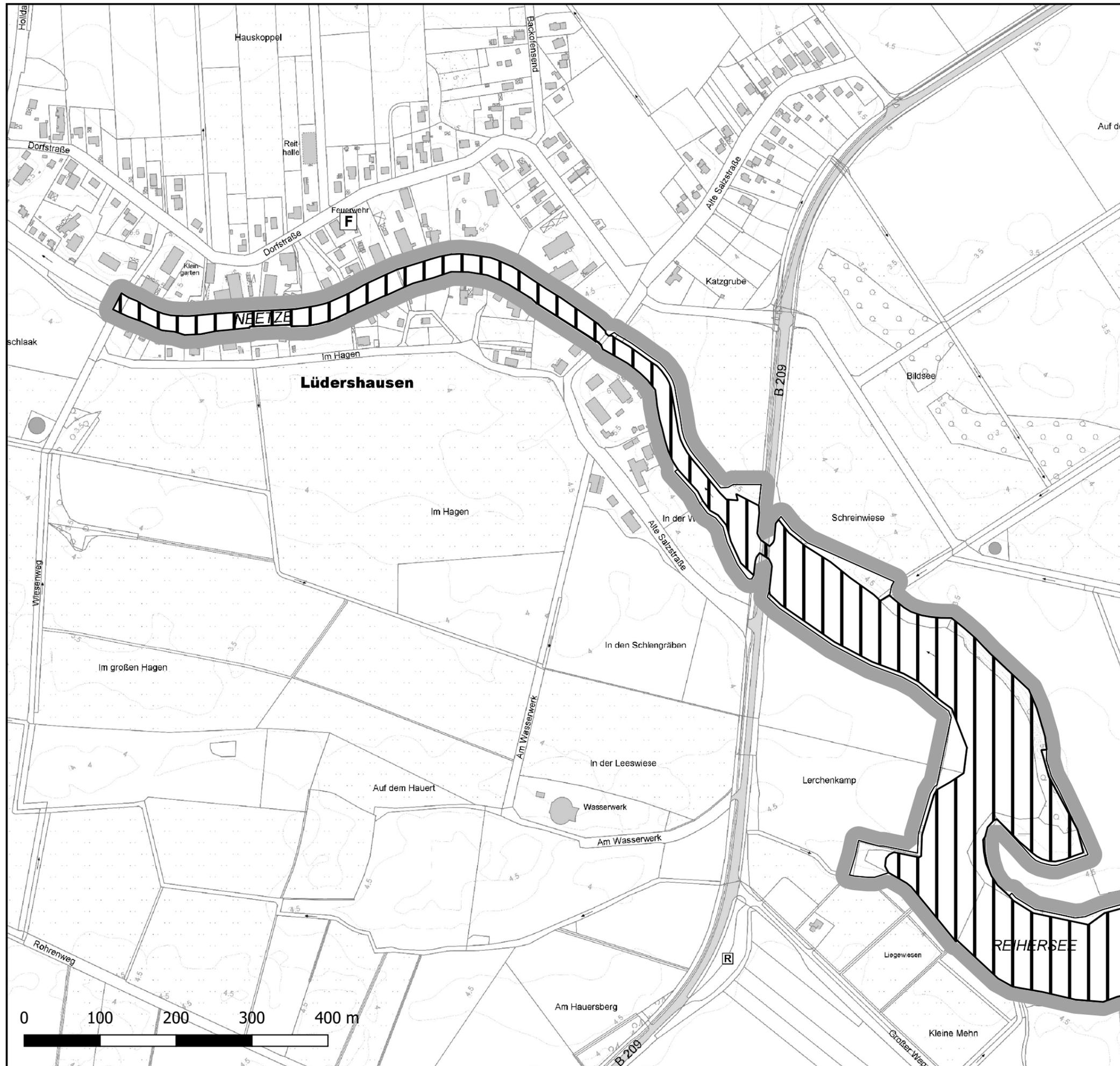
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 4 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

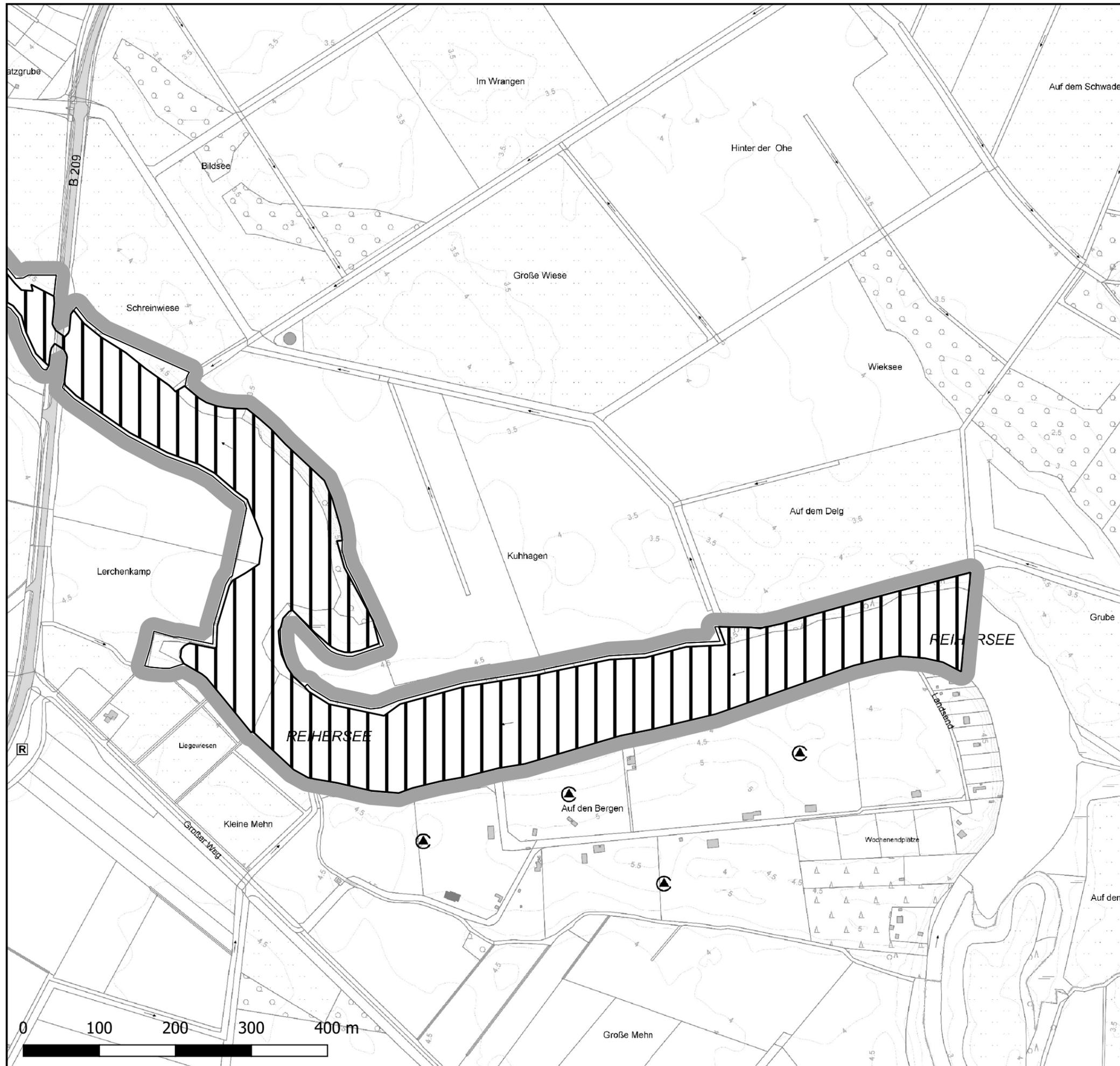
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansesstadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 5 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

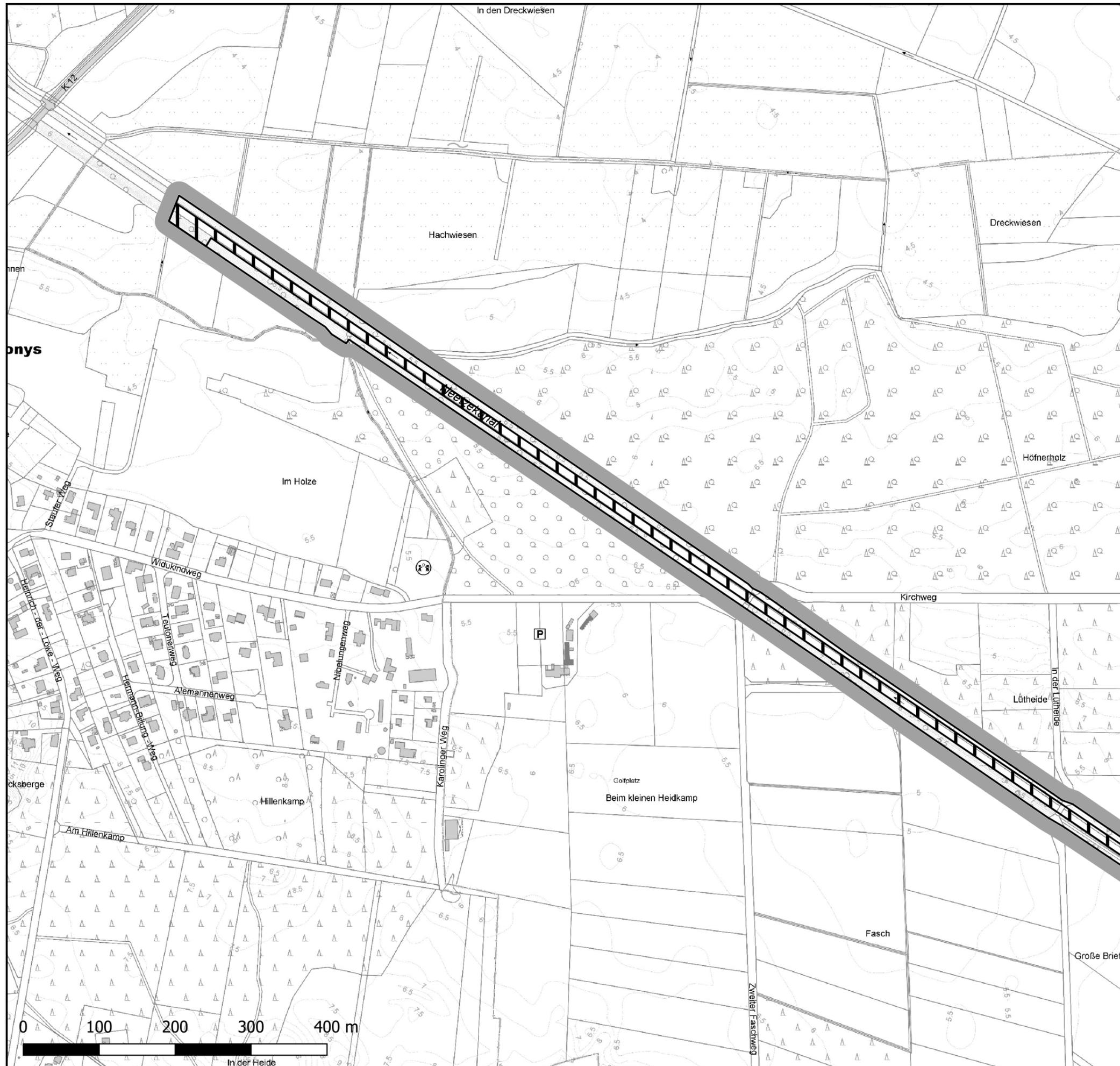
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansesstadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 6 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 7 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020



**Brietlingen-Moorburg**

0 100 200 300 400 m



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 8 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum  
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,  
Nr.1a

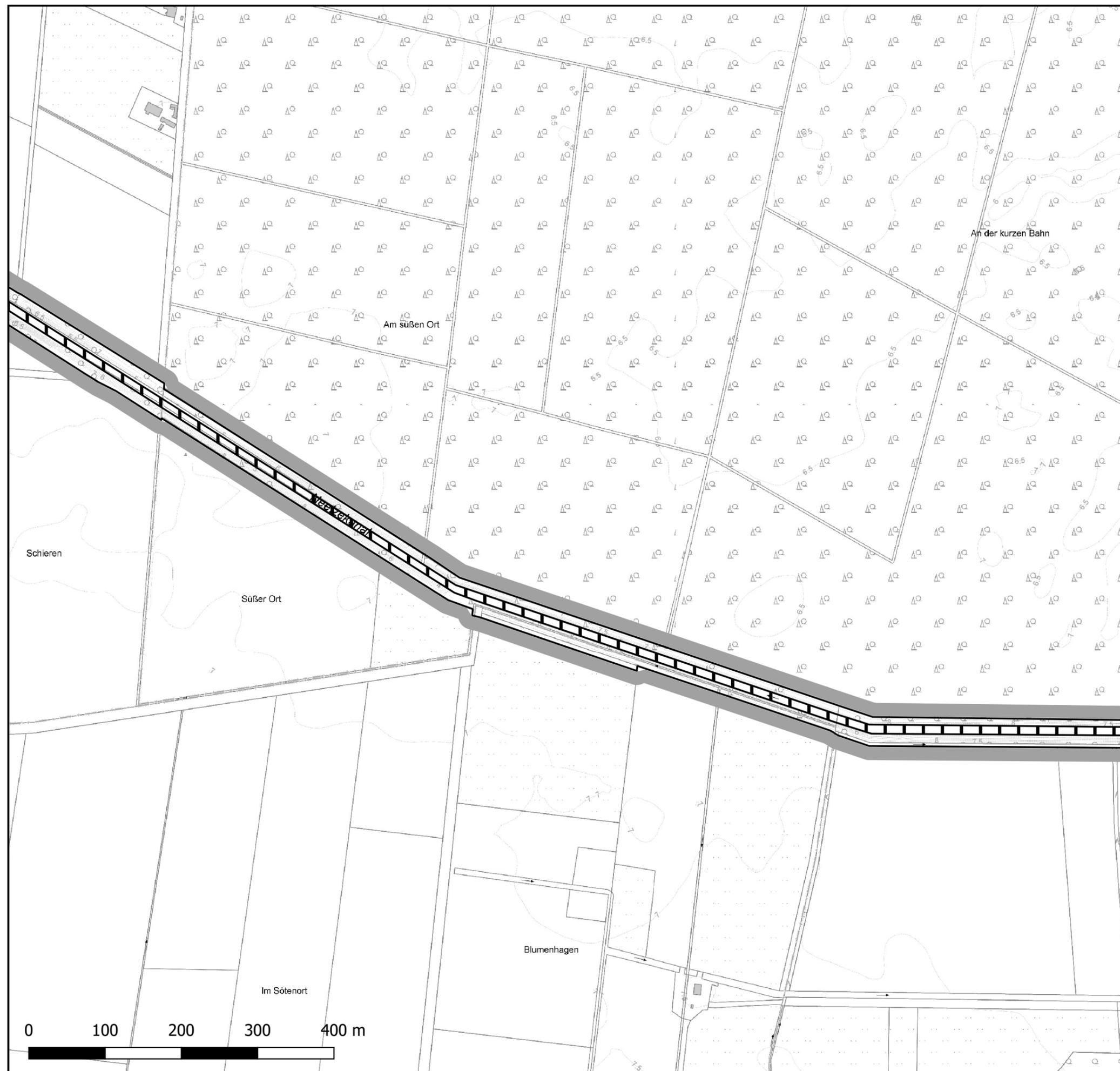
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 9 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

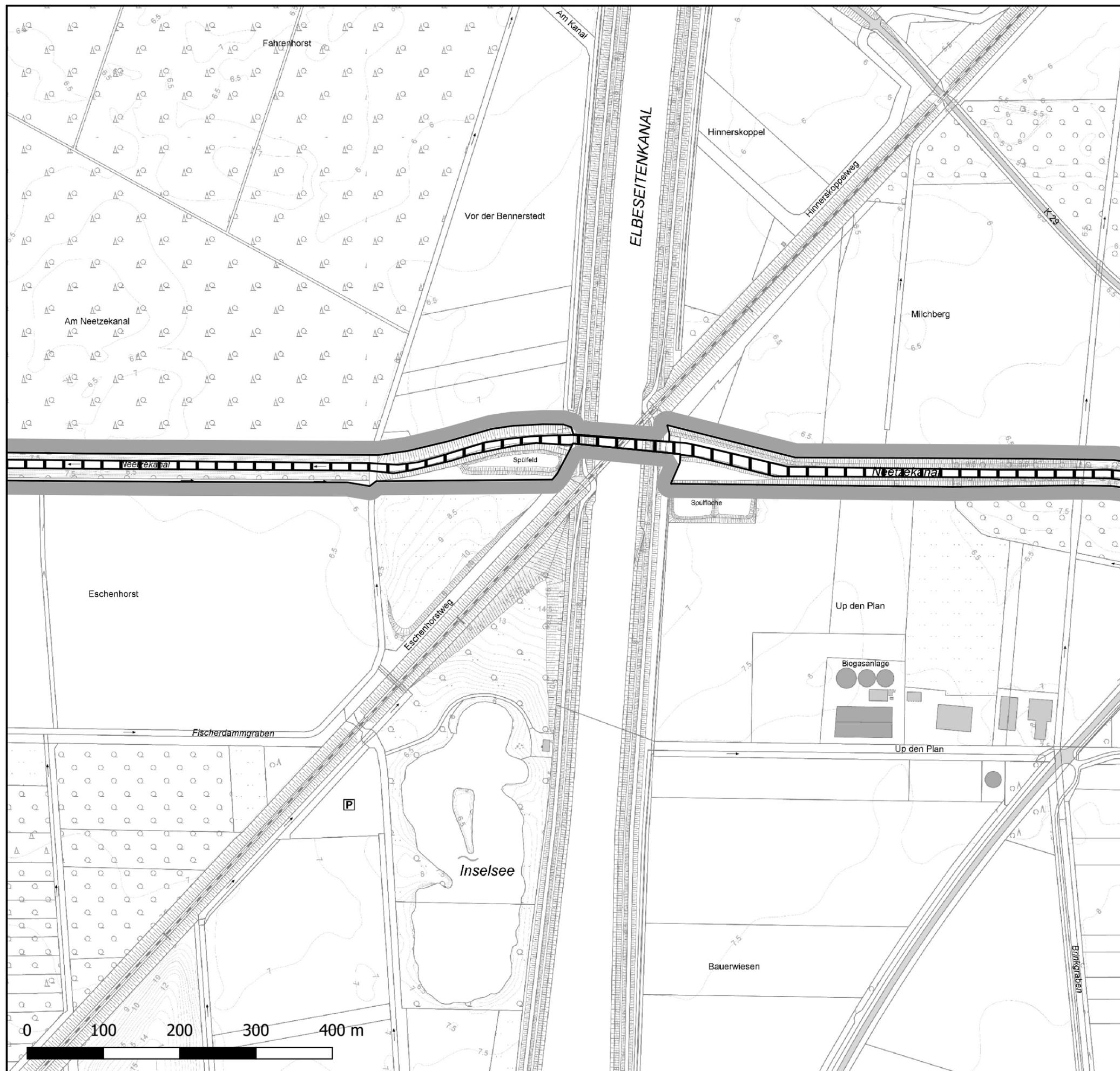
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 10 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

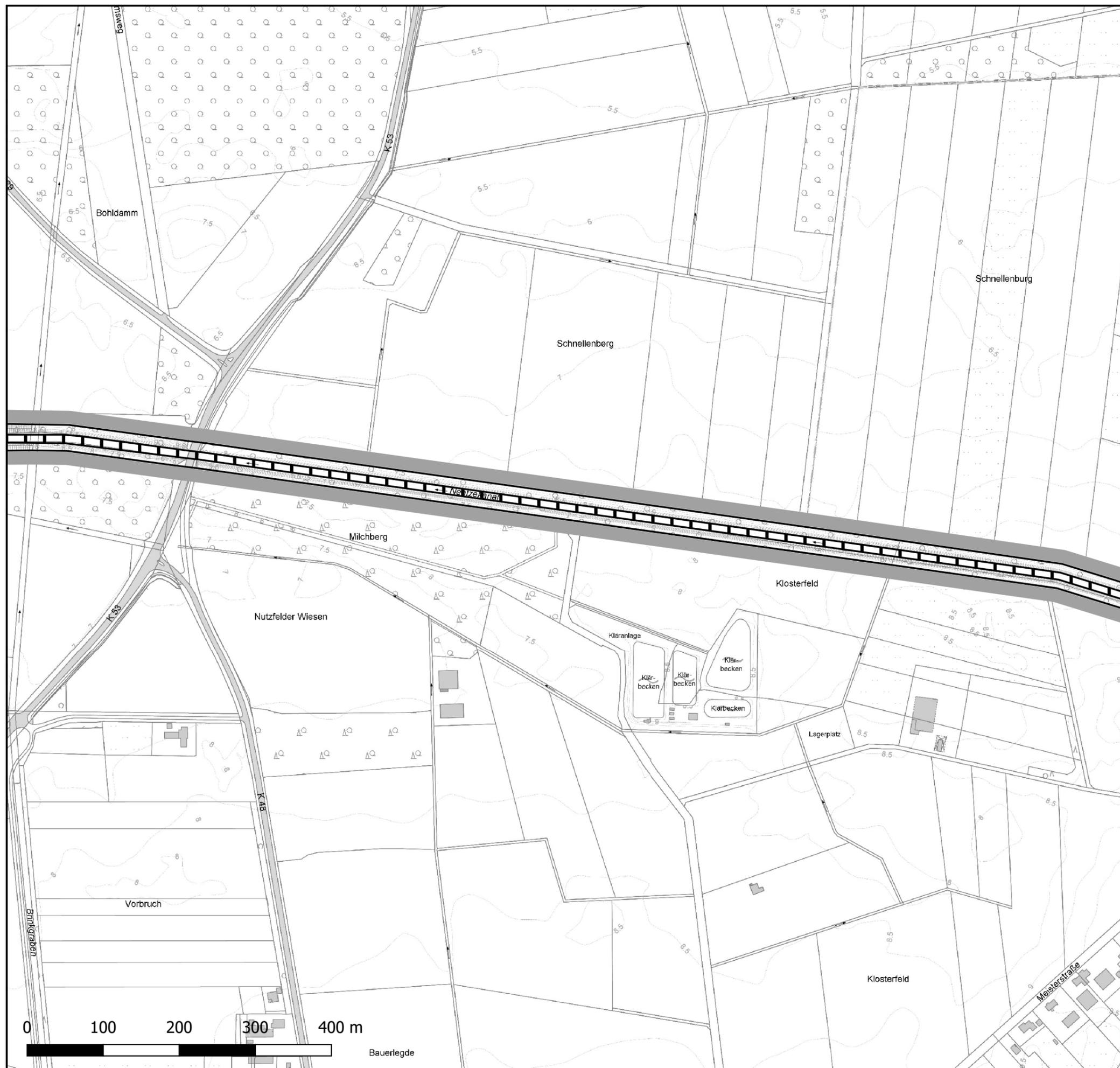
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020



0 100 200 300 400 m

Bauerlegde



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansesstadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 11 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum  
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,  
Nr.1a

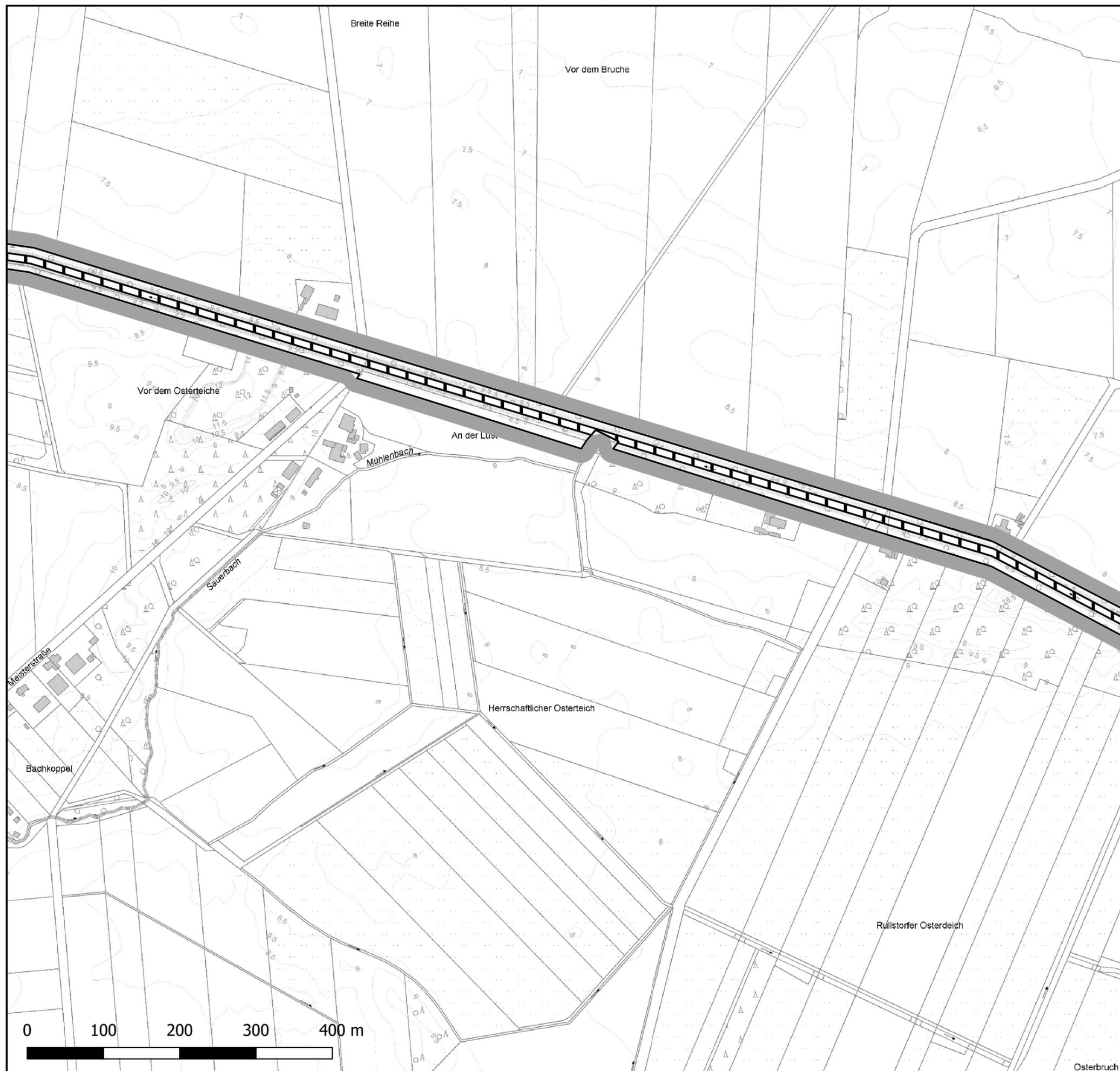
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck  
in der Samtgemeinde Scharnebeck,  
Gemeinden Barum und Wittorf  
in der Samtgemeinde Bardowick  
sowie Gemeinde Adendorf und Hansesstadt Lüneburg

**Anlage 1b**

Detailkarte 12 von 15

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1a

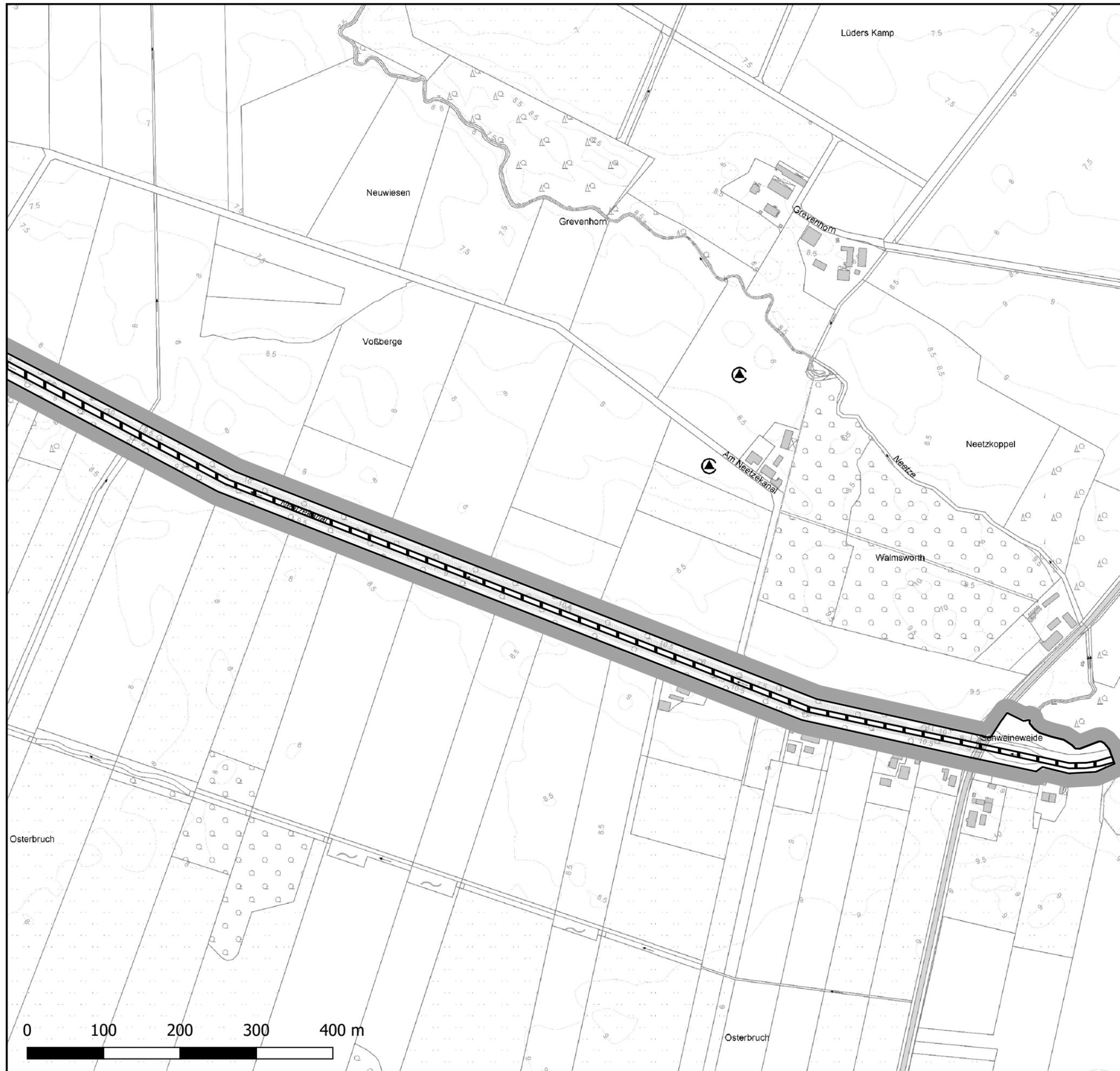
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

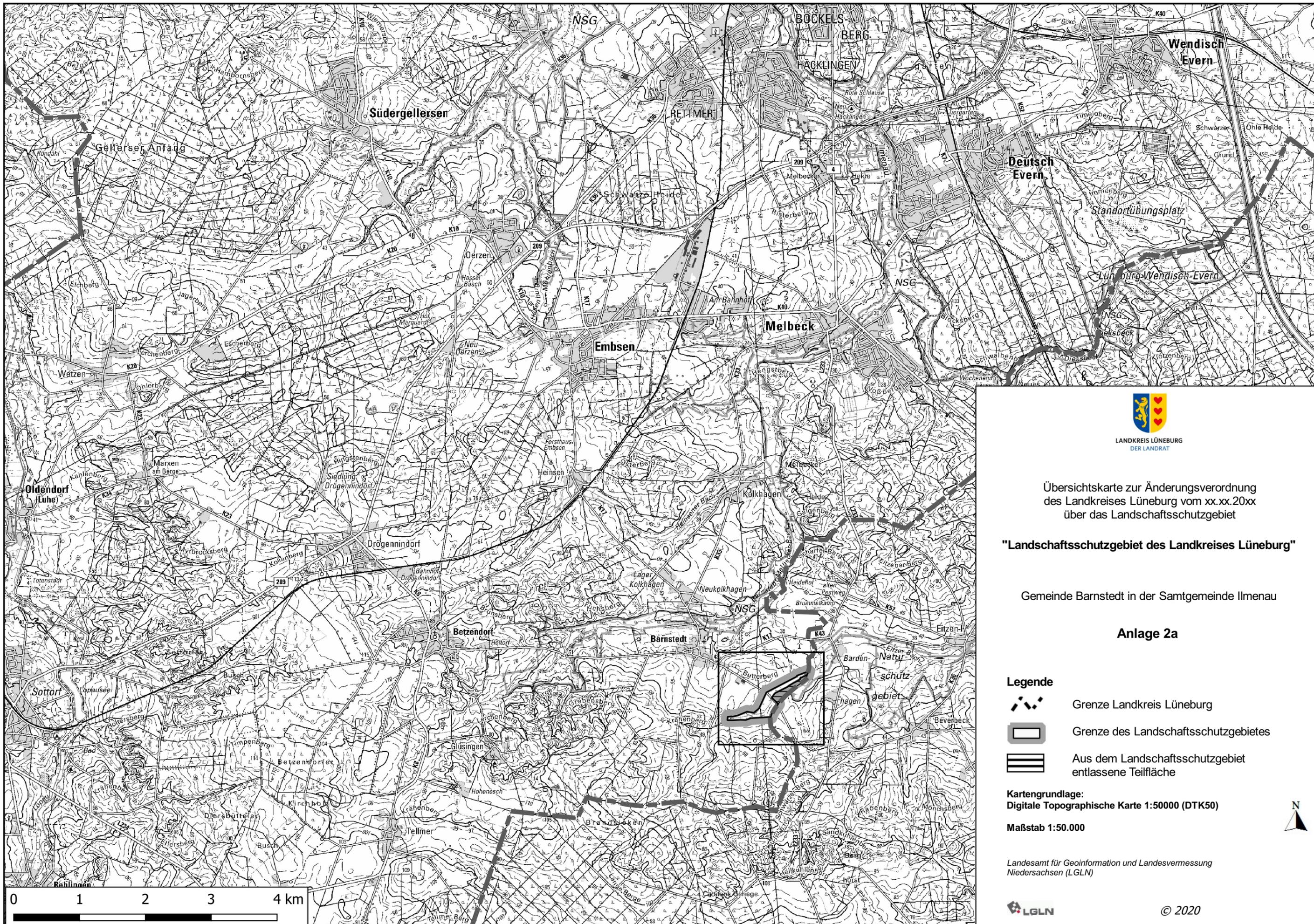


Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Änderungsverordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau

**Anlage 2a**

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Teilfläche

Kartengrundlage:  
Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)

Maßstab 1:50.000

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN)



© 2020



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.20xx  
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"**

Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau

**Anlage 2b**

Detailkarte 1

**Legende**

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Teilfläche

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



© 2019

